Sven Keller
Volksgemeinschaft am Ende

Quellen und Darstellungen zur Zeitgeschichte

Herausgegeben vom Institut für Zeitgeschichte

Band 97

Oldenbourg Verlag München 2013

Sven Keller

Volksgemeinschaft am Ende

Gesellschaft und Gewalt
1944/45

Oldenbourg Verlag München 2013

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek
Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über http://dnb.d-nb.de abrufbar.

Dieses Werk ist urheberrechtlich geschützt. Die dadurch begründeten Rechte, insbesondere die der Übersetzung, des Nachdrucks, des Vortrags, der Entnahme von Abbildungen und Tabellen, der Funksendung, der Mikroverfilmung oder der Vervielfältigung auf anderen Wegen und der Speicherung in Datenverarbeitungsanlagen, bleiben, auch bei nur auszugsweiser Verwertung, vorbehalten. Eine Vervielfältigung dieses Werkes oder von Teilen dieses Werkes ist auch im Einzelfall nur in den Grenzen der gesetzlichen Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung zulässig. Sie ist grundsätzlich vergütungspflichtig. Zuwiderhandlungen unterliegen den Strafbestimmungen des Urheberrechts.

© 2013 Oldenbourg Wissenschaftsverlag GmbH
Rosenheimer Straße 143, 81671 München/Deutschland
www.oldenbourg-verlag.de
Ein Unternehmen von De Gruyter

Lektorat: Gabriele Jaroschka
Herstellung: Karl Dommer
Einbandgestaltung: hauser lacour

Gedruckt in Deutschland

Dieses Papier ist alterungsbeständig nach DIN/ISO 9706.

ISBN 978-3-486-72570-4
eISBN 978-3-486-76364-5
ISSN 0481-3545

Inhalt

Vorwort VII

1. Gesellschaft und Gewalt 1
   1.1. Verbrechen der Endphase 2
   1.2. Gewalt als soziales Phänomen 7
   1.3. „Volksgemeinschaft“ und Niederlage 1918 11
   1.4. Strafurteile und juristische Verfahrensakten – ein besonderer Quellenbestand 21
   Stand der Forschung und Quellen (21) – Grundlagen der Strafverfolgung (27) – Das Strafurteil als historische Quelle (30), Dimensionen der „Nähe“ (34) – Ost und West (42) – Exkurs: Zur Zahl der Opfer (51)

2. Mobilisierung und „Menschenführung“: Krisenmanagement durch „mehr Nationalsozialismus“ 55
   2.1. Krise und Kontrollverlust 55
   2.2. „Totaler Krieg“ – Totalisierung der „Volksgemeinschaft“ 62
   2.3. „Nazifizierung“ und „Partifizierung“ 66
   2.4. Regionale Gewalt(en): Die Gauleiter als Reichsverteidigungskommissare 75
   Das Amt des Reichsverteidigungskommissars (75) – Bürokratische Kompetenz und Praxis der Macht (82) – Zivile Standgerichte (86) – Evakuierung (96)
   2.5. Die NSDAP in der Endphase: Anspruch und Wirklichkeit 100
   Mobilisierung der Partei (100) – Berliner Perspektiven (105) – Fehleranalyse und Optimierungsversuche (111) – Individuelles Versagen als ideologische Notwendigkeit (117) – Funktionieren vor der Flucht (119)

3. Ideologie statt Strategie: Nationalsozialistische Reichsverteidigung 125
   3.1. „Volkskrieg“, Festungskrieg, Kleinkrieg 125
   3.2. Volkssturm 131
   3.3. „Volksaufgebot“ 145
   3.4. Jugend im „Volkskrieg“ 151
   3.5. „Werwolf“ und „Freikorps Adolf Hitler“ 168

4. Untergang und Identität: Einsichten und Handlungsmuster 1944/45 191
   4.1. „Choreographie des Untergangs“ und „Politik der Selbstzerstörung“ – Paradigmenwechsel vom Sieg zur Niederlage? 191
   4.2. Umgang mit dem Untergang 194
   4.3. Selbstmord: Autodestruktive Gewalt 203
   4.4. Der inszenierte Untergang – Intention und Funktion 210

5. Ordnung und Sicherheit – Angst und Rache: Gewalt gegen „Volksfeinde“ und „Rassefeinde“ 217
5.1. Radikalst-präventive Gefahrenabwehr im Innern: Der Polizei- und Sicherheitsapparat des NS-Staates in der Kriegsendphase.... 217
Bedrohungsszenarien (217) – Sicherungsdienst im Niemandsland hinter der Front (228) – Von der Gestapo-Dienststelle zur mobilen Terroreinheit (243) – Präventiver Häftlingsmord (247) – Bewährung und Abrechnung: „Bandenkampf“ in Ruinenlandschaften (270)
5.2. „Plünderer“, „Ausländer“, „Alte Gegner“: Projektionsflächen für Angst, Hass und Rache 274
Radikale Chaosbekämpfung: „Wer plündert, wird erschossen“ (274) – Angst vor Ausländern und Häftlingen: Menetekel bedrohter Ordnung (291) – „Alte Gegner“: unbequem, unzuverlässig, gefährlich? (305)

6. Durchhalteterror und Disziplinierungsexzesse: Verbrechen gegen Militärangehörige..... 325
6.1. Armee in Auflösung..... 325
6.2. Erzwingung der militärischen Ordnung: Standgerichte und Streifendienste 333
6.3. Jagd im Reich: Deserteure..... 345
6.4. Disziplin und Ordnung zwischen „fünf vor und fünf nach zwölf“ 353

7. Wider die Vernunft: Verbrechen an Übergabewilligen und „Defaitisten“..... 365
7.1. „Verbrannte Erde“ und weiße Fahnen..... 365
7.2. Kampfkommandanten: „Heldische Kämpfer“ und „Herren über Leben und Tod“?..... 380
7.3. Lokale Kräftefelder: Formen, Erfolgsaussichten und Grenzen von Initiativen zur Kriegsbeendigung..... 384
7.4. Gewalt gegen „Defaitisten“: Symbolhandlungen und Selbstvergewisserungen..... 406

8. Schlussbetrachtungen 419

Abkürzungen 435

Quellen und Literatur 439
Ungedruckte Quellen..... 439
Gedruckte Quellen und Literatur..... 443

Register 487
Personen 487
Orte 492

Vorwort

Die vorliegende Studie ist die gekürzte und überarbeitete Fassung meiner Dissertation, die im Herbst 2010 im Fach Neuere und Neueste Geschichte von der Philologisch-Historischen Fakultät der Universität Augsburg angenommen wurde. Mein besonderer Dank gilt meinem Doktorvater Prof. Dr. Andreas Wirsching, der die Arbeit in den Jahren ihres Entstehens kritisch und unterstützend, wo nötig auch geduldig, begleitet hat. Prof. Dr. Ludwig Eiber bin ich für die Übernahme der Zweitbetreuung und für vielfältige Hinweise verbunden, ebenso PD Dr. Michael Philipp, der in der Disputatio die Politikwissenschaften vertrat. Dem Cusanuswerk danke ich für die Förderung meiner Arbeit durch ein Promotionsstipendium, der Universitätsstiftung Augsburg für die Auszeichnung mit dem Mieczyslaw-Pemper-Forschungspreis 2011.

Die Anregung zu diesem Buch verdanke ich Prof. Dr. Dieter Pohl: Während meiner Tätigkeit als studentische Hilfskraft am Institut für Zeitgeschichte (IfZ) bin ich durch ihn auf das Thema der Endphasenverbrechen aufmerksam geworden. Eine besondere Freude war die Teilnahme am Augsburger Kolloqium der Neueren und Neuesten Geschichte, zunächst geleitet von Andreas Wirsching, in seiner Nachfolge von PD Dr. Stefan Grüner und apl. Prof. Dr. Günther Kronenbitter. Zwei Mal konnte ich dort meine Arbeit präsentieren, und ich danke den Teilnehmern für intensive Gespräche und lehrreiche Diskussionen. Besonders hervorheben möchte ich aus der langen Reihe von Augsburger Freunden und Kollegen lediglich Dr. Jürgen Finger, mit dem ich zwischen 2009 und 2012 in Augsburg an dem gemeinsamen Projekt einer Unternehmensgeschichte der Firma Dr. Oetker im Nationalsozialismus forschen durfte. Die Überarbeitung meines Manuskripts konnte ich in der anregenden Atmosphäre des IfZ in München vornehmen, wo ich seit April 2012 die Freude habe, zu forschen und zu arbeiten.

Wichtige Hilfe für die Entstehung der Arbeit leisteten PD Dr. Edith Raim und Dr. Andreas Eichmüller, die mir ausführlichen Einblick in die Datenbank der juristischen Verfahren der Nachkriegszeit am IfZ gewährten. Ebenso danke ich Prof. Dr. Christiaan F. Rüter für Hinweise zur Entstehung der Urteilssammlung „Justiz und NS-Verbrechen“. Eine besondere Dankesschuld hat der Historiker gegenüber den Archiven und ihren Mitarbeitern, die ihm seine Arbeit erst ermöglichen. Bei der Behörde der Bundesbeauftragten für die Stasi-Unterlagen (BStU) hat mir Frau Elke Beyer die zahlreichen ostdeutschen Verfahrensakten zugänglich gemacht, die das MfS sammelte und verwahrte und die ich für diese Studie verwerten konnte.

Den Mühen der Manuskriptlektüre hat sich Dr. Martina Steber unterzogen, der ich für zahlreiche Hinweise und mannigfache Unterstützung danke. Für die Aufnahme in die Reihe der Quellen und Darstellungen zur Zeitgeschichte bin ich Prof. Dr. Udo Wengst, PD Dr. Magnus Brechtken und dem wissenschaftlichen Beirat des Instituts für Zeitgeschichte verpflichtet. Die Betreuung des Manuskripts im Oldenbourg Verlag besorgte in bewährter Weise Gabriele Jaroschka, das akribische Lektorat Dr. Katja Klee.

Korrektur gelesen haben auch meine Ehefrau Martina Keller, meine Eltern Hannelore und Andreas Keller sowie meine Schwiegereltern Josef und Brigitte Ull. Sie haben in den Jahren der Arbeit an dieser Studie aber so viel mehr für mich getan, als sich in dürre Worte fassen lässt. Darum auch Euch nur ein einfaches und schlichtes: Danke. Ohne Euch wäre dieses Buch nie entstanden. Meiner Frau Martina ist es gewidmet.

Augsburg, im März 2013

Sven Keller

1. Gesellschaft und Gewalt

Am Ende standen die militärische Niederlage und die Kapitulation, die Eroberung und Besetzung durch feindliche Truppen, der Untergang des „Dritten Reiches“ und das totale Scheitern der nationalsozialistischen Rassen- und Lebensraumideologie, deren zerstörende Gewalt halb Europa in Schutt und Asche gelegt hatte. Dass all dies zwar eine tiefe Zäsur, keineswegs aber einen absoluten Bruch markierte, darf mittlerweile als Konsens, ja als „Gemeinplatz“[1] der historischen Forschung gelten: In gesellschafts-, mentalitäts- und erfahrungsgeschichtlicher Perspektive überspannten vielfältige Kontinuitäten die letzten Jahre des „Dritten Reiches“ und die Jahre der unmittelbaren Nachkriegszeit. Die Zeit „von Stalingrad zur Währungsreform“[2] war eine zusammenhängende „Katastrophen- und Transformationsphase“[3], und man kann die deutsche Gesellschaft dies- wie jenseits des 8. Mai 1945 als „Gesellschaft in der Katastrophe“[4], als „Trümmergesellschaft“[5] oder als „Zusammenbruchgesellschaft“[6] apostrophieren.

All diese Begriffsbildungen betonen die chaotischen Bedingungen und den Überlebenskampf als kollektiv wirksame, erfahrungsbestimmende Faktoren.[7] Sicherheit, geregelte Lebensbedingungen und klare Zukunftsperspektiven lagen in den ersten Monaten, teils Jahren nach dem Krieg noch in weiter Ferne für diejenigen, die aus ihrer angestammten Heimat vertrieben, vergewaltigt oder als Kriegsgefangene interniert worden waren. Erst recht galt das für diejenigen, die als Zwangsarbeiter oder Konzentrationslagerhäftlinge Schreckliches durchlitten hatten und die sich nun als *displaced persons* erneut in Lagern auf deutschem Boden wiederfanden.[8] Dennoch bedeutete das Ende des Krieges einen Einschnitt, der als eine Art von Neubeginn wahrgenommen wurde.[9] Bei allen Einschränkungen markierte das Frühjahr 1945 für die überlebenden Opfer die Befreiung von

1 Kleßmann, Die doppelte Staatsgründung, S. 37.
2 Broszat/Henke/Woller, Von Stalingrad zur Währungsreform.
3 Henke, Die amerikanische Besetzung Deutschlands, S. 25; vgl. auch Broszat/Henke/Woller, Einleitung, S. XXVIf., die von einer „Not- und Katastrophenperiode“ sprechen.
4 Rusinek, Gesellschaft in der Katastrophe.
5 Teppe, Trümmergesellschaft im Wiederaufbau; vgl. auch Szodrzynski, Das Ende der „Volksgemeinschaft“?; Bajohr, Hamburg – Der Zerfall der „Volksgemeinschaft“.
6 Kleßmann, Die doppelte Staatsgründung; Kleßmann, Die deutsche Gesellschaft im Zusammenbruch 1945; zuletzt auch: Wehler, Deutsche Gesellschaftsgeschichte, Bd. 4, S. 951.
7 Vgl. Mommsen, Kriegserfahrungen.
8 Vgl. Benz, Die Vertreibung der Deutschen aus dem Osten; Schieder, Dokumentation der Vertreibung der Deutschen aus Ost-Mitteleuropa; Faulenbach, Die Vertreibung der Deutschen aus den Gebieten jenseits von Oder und Neiße; Sander/Johr, BeFreier und Befreite; Anonyma, Eine Frau in Berlin; Jacobmeyer, Vom Zwangsarbeiter zum heimatlosen Ausländer; Königseder/Wetzel, Lebensmut im Wartesaal; Brenner, Nach dem Holocaust.
9 Diese Wahrnehmung findet sich in großer Zahl dokumentiert in Büchern, die den „Beginn einer Zukunft“ oder den „unglaublichen Frühling“ im Titel tragen; vgl. z. B. Plato/Leh/Thomas, „Ein unglaublicher Frühling“; Kruse, Bomben, Trümmer, Lucky Strikes; Glaser, 1945 – Beginn einer Zukunft; Trampe, Die Stunde Null; besondere Konjunktur hatten Titel dieser Art im Umfeld der runden Jahrestage des Kriegsendes 1985, 1995 und 2005.

einem Regime, das sie jahrelang als lebensbedrohende Gewalt-Herrschaft im Wortsinn erfahren hatten. Doch auch eine Mehrzahl der Deutschen erlebte das Ende des Krieges zumindest als „Erleichterung“[10]. Dies lag zuvorderst an Art und Charakter der vorangegangenen Niederlage: ihr langer Prolog, ihre Totalität, ihre Offensichtlichkeit, ihre Unzweifelhaftigkeit. Leugnen und Umdeuten ließ sie sich – anders als 1918 – nicht. Die Konnotationen waren dabei keineswegs eindeutig. Es herrschte Nüchternheit, Euphorie war selten angesichts von Tod und Verlust, der schwierigen Lebensumstände und der Notwendigkeiten des Alltags in der Nachkriegszeit.

Aus der Perspektive der Zeitgenossen in den letzten Kriegsmonaten wirkte das Kriegsende als „Nadelöhr“, das es zu überwinden galt auf dem Weg in die Zeit „danach“ und eine wie auch immer geartete Zukunft.[11] Es bildete eine Art „Nullpunkt“, hinter den nur schwer zu blicken war und hinter dem das weitere Schicksal im Nebel lag. Ob man diesen absehbaren „Nullpunkt“ nun herbeisehnte oder fürchtete – er war *der* entscheidende Fluchtpunkt für das Handeln und die Wahrnehmung der Menschen, unabhängig von politischer Haltung, Status und Funktion. Fanatische Anhänger des Regimes trachteten ihn bis zuletzt hinauszuzögern, sahen ihn als unüberwindliches Hindernis, als Endpunkt des eigenen Lebenssinns und in letzter Konsequenz der eigenen Existenz. Für die Mehrheit dagegen markierte er ein Ziel, das es zu erreichen galt – was vielfach nichts anderes hieß, als dass es galt zu überleben. Denn das vorherrschende Signum der Zeit vor dem Kriegsende war Gewalt – physische, existenziell bedrohliche, allgegenwärtig drohende Gewalt.[12] Der Krieg, der die deutsche Gesellschaft schon in den vorangegangenen Jahren auf vielfältige Weise berührt hatte, erreichte im Reich neue Dimensionen. Die Bedrohung aus der Luft wuchs noch einmal rapide und erfasste Gebiete, die bisher verschont geblieben waren. Weite Teile Deutschlands wurden zum Kampfgebiet am Boden, als alliierte Streitkräfte im Westen wie im Osten immer schneller vorrückten.

Ein wichtiger Teil des Gewaltcrescendos, das die letzten Monate des Zweiten Weltkrieges begleitete, war die genuin nationalsozialistische Gewalt. Auch die NS-Verfolgungs- und Vernichtungspolitik trat in ihre letzte Phase und Hunderttausende wurden in den Konzentrationslagern und auf Todesmärschen ermordet, ebenso ausländische Zwangsarbeiter, die das Regime *per se* als Sicherheitsrisiko einstufte, und Deutsche, die oppositioneller Gesinnung verdächtigt wurden. Der NS-Staat bedrohte „verräterische Volksgenossen“, die desertierten oder die kampf-

[10] Rusinek, Ende des Zweiten Weltkriegs lokal, regional, international, S. 9.

[11] Maier, Ende und Wende, S. 231; vgl. auch den Titel einer kürzlich erschienenen Studie von Jörg Echternkamp, die bei aller Betonung der Kontinuitäten die Jahre 1945 bis 1949 als die Zeit „nach dem Krieg“ fasst und den Dreiklang aus „Alltagsnot, Neuorientierung und […] Last der Vergangenheit“ im Untertitel führt: Echternkamp, Nach dem Krieg.

[12] Vgl. zur Bedeutung der Gewalt als Faktor für die Wahrnehmung des Kriegsendes als Zäsur Bessel, The War to End All Wars, S. 91; zum physischen Gewaltbegriff: Heitmeyer/Soeffner, Gewalt; Lüdtke/Lindenberger, Physische Gewalt; zur Wahrnehmung von Gewalt als gesellschaftlichem Phänomen zuletzt Jensen u. a., Gewalt und Gesellschaft.

lose Übergabe ihres Heimatortes betrieben, mit dem Tod. NS-Funktionsträger und fanatische Nationalsozialisten versuchten, die Fortführung des Kampfes zu erzwingen, nahmen Rache an politischen Gegnern oder beglichen „alte Rechnungen". Diese nationalsozialistisch motivierten Taten stehen als Verbrechen der Endphase im Mittelpunkt der vorliegenden Studie.

Die Konzentration auf die nationalsozialistisch motivierten Gewalttaten vor dem Kriegsende lässt andere Gewaltfaktoren in den Hintergrund treten, etwa das Kriegsgeschehen, das in den Alltag der Menschen in der Heimat einbrach, oder die Gewalt, die im Osten die Flucht vor der Roten Armee begleitete.[13] Eine schwierige Quellenlage wird vor allem durch die Akten der Nachkriegsjustiz ausgeglichen, die eine Reihe von Spezifika aufweisen. So erlaubt es ihr Entstehungskontext beispielsweise nur bedingt, quantitative Aussagen zu treffen. Zuletzt verzichtet diese Studie darauf, den Konzentrationslagerkosmos als Ganzes in die Betrachtungen einzubeziehen, ohne ihn freilich völlig auszuklammern. Diese Fokussierung ist notwendig, um der strukturellen Heterogenität, der räumlichen Disparität, dem starken Einfluss lokaler und regionaler Kontexte und dem gegenüber den NS-„Staatsverbrechen" stärker hervortretenden Individualcharakter der Taten gerecht werden zu können, die spezifische Merkmale der Endphasenverbrechen sind. Eine Zusammenschau, die auf lokale und regionale Schwerpunktsetzungen bewusst verzichtet und die dieser Komplexität Rechnung trägt, eröffnet analytische Chancen; gleichzeitig ist damit auch ein dokumentarisches Anliegen verbunden, an vielfach vergessene Verbrechen zu erinnern.

1.1 Verbrechen der Endphase

Es gibt unter den nationalsozialistischen Gewaltverbrechen kaum einen ähnlich heterogenen, ja diffusen Tatkomplex wie den der Endphasenverbechen.[14] Die Etikettierung gibt nur spärliche Auskunft über die Natur der Verbrechen und verrät nichts über strukturelle Merkmale wie Täter, Opfer, Tatort oder Tatgeschehen: Auf den ersten Blick erfolgt nur eine rein chronologische Einordnung in einen Zeitraum am Ende des Zweiten Weltkrieges. Doch neben die zeitliche Verortung tritt das eigentlich konstitutive, inhaltliche Alleinstellungsmerkmal, das sich aus dem Kontext ergibt: Die Endphasenverbrechen sind eng verknüpft mit dem sie rahmenden Rückzugs-, Endkampfs- und Untergangsszenario, in dem sich jener

[13] Vgl. Echternkamp, Kriegsschauplatz Deutschland 1945, S. 57–70.

[14] Eine „kanonische Ordnung" existiert freilich nicht. Einen Überblick einführenden Charakters bietet Pohl, Verfolgung und Massenmord; vgl. auch Keller, Verbrechen in der Endphase des Zweiten Weltkrieges. Vereinzelt finden auch die Termini „Kriegsendeverbrechen" oder „Endkriegsverbrechen" Verwendung, „Verbrechen der Endphase" bzw. „Endphasenverbrechen" haben demgegenüber jedoch semantische Vorzüge: „Endkriegsverbrechen" droht die analytische Trennlinie zwischen NS-Verbrechen und Kriegsverbrechen zu verwischen. „Kriegsendeverbrechen" lässt die notwendige Unterscheidung zwischen Kriegsende als Zeitpunkt und Kriegsendphase als Zeitraum außer Acht.

„Nullpunkt", der Zusammenbruch und das Ende der nationalsozialistischen Herrschaft, immer deutlicher abzeichnete und handlungsleitende Kraft gewann – für die einen als Hoffnungsschimmer, für die anderen als Götterdämmerung.[15]

Teil des Szenarios war ein letzter, grundlegender Wandel des nationalsozialistischen Herrschaftssystems. Die staatliche Ordnung löste sich auf, bürokratische wie militärische Hierarchien bröckelten, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten wurden auf mittlere und untere Entscheidungsebenen verlagert, die Täter handelten autonom. Verbrechen wurden zunehmend als Einzeltaten, außerhalb der etablierten Verfolgungsapparate, begangen, unterschiedlichste persönliche Motive und konkrete individuelle Interessen auch jenseits ideologischer Überzeugungen gewannen für die Anwendung tödlicher Gewalt an Bedeutung. Entscheidungen über Leben und Tod fielen häufig ausschließlich vor Ort, nicht selten spontan oder affektiv. Die Tatvorgänge waren uneinheitlich, verschiedenste Personengruppen waren Täter und Opfer.

Die Beobachtung, dass NS-Verbrechen in den letzten Kriegsmonaten unter besonderen Bedingungen begangen worden waren, hielten bereits viele, vor allem westdeutsche Gerichte in Nachkriegsprozessen in ihren Urteilen fest. „Zusammenbruch", „Endkampf- und Massenpsychose", „allgemeine Untergangs- und Endzeitstimmung" oder „Terror" konstatierten die Richter. Auch wenn gelegentlich festgestellt wurde, ein Beschuldigter gehöre als Kreisleiter zu den „Schöpfern oder Mitschöpfern" dieser Atmosphäre und könne sich deshalb gerade nicht darauf berufen, wirkte sie meist in apologetisch-exkulpatorischer Funktion strafmildernd und schuldentlastend für die Angeklagten.[16] Diese Interpretation wurde vom bundesdeutschen Gesetzgeber schließlich in Gesetzesform gegossen: Das Straffreiheitsgesetz von 1954 sah für „Straftaten, die unter dem Einfluß der außergewöhnlichen Verhältnisse […] des Zusammenbruchs in der Zeit zwischen dem 1. Oktober 1944 und dem 31. Juli 1945 in der Annahme einer Amts-, Dienst- oder Rechtspflicht, insbesondere aufgrund eines Befehls, begangen worden sind", eine Amnestie vor.[17] Weil eine „Verwirrung aller Vorstellungen über Rechtsordnung,

[15] Deshalb sind etwa die „Lynchmorde" an abgeschossenen bzw. abgestürzten alliierten Piloten nicht zu den Verbrechen der Endphase zu rechnen: Obwohl zum Teil auch in den letzten Monaten des Kriegs begangen, sind sie doch eindeutig ein Phänomen der gesamten zweiten Kriegshälfte; vgl. Grimm, Lynchmorde (Magisterarbeit); Grimm, Lynchmorde (Aufsatz); Blank, „… der Volksempörung nicht zu entziehen"; Anderson, Lynchjustiz gegen alliierte Piloten; Neliba, Lynchjustiz an amerikanischen Kriegsgefangenen in der Opelstadt Rüsselsheim; Hagemann, „Jede Kraft wird gebraucht".

[16] Urteil des LG Braunschweig vom 12. 6. 1947, 1 KLs 36/46, in: JuNSV 21; vgl. StA München, StAnw 20804, Urteil des LG München I vom 21. 5. 1946 (1 KLs 23/46), in: JuNSV 5 („Katastrophenstimmung"); Urteil des LG Lüneburg vom 10. 3. 1948, 1 KLs 1/47, in: JuNSV 48 („Zusammenbruch", „allgemeine Katastrophenstimmung", „Massenpsychose"); Urteil des LG Mainz vom 16. 9. 1949, 3 KLs 9/47, in: JuNSV 169 („Endkampfpsychose"); Urteil des LG Berlin vom 7. 9. 1950 (1 PKs 1/50), in: JuNSV 236 („Katastrophenstimmung").

[17] Gesetz über den Erlaß von Strafen und Geldbußen und die Niederschlagung von Strafverfahren und Bußgeldverfahren (Straffreiheitsgesetz 1954), in: BGBl. I (1954), 17. 7. 1954, S. 204; vgl. zu Genese, Funktion und Wirkung des Gesetzes Frei, Vergangenheitspolitik, S. 100–131.

Gerechtigkeit und Menschlichkeit" geherrscht habe, so lautete die liberatorische Klausel, sollte ein „Schlußstrich" gezogen werden „unter die Straftaten […], die in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit den Verhältnissen einer chaotischen Zeit begangen worden sind"[18]. Dies sollte für Straftaten gelten, für die eine Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren verhängt worden oder zu erwarten war.

Spätestens jetzt war der „Zusammenbruch" zu einer „bequeme[n], individuelle Verantwortung verschleiernde[n] Metapher"[19] geworden, die pauschal zur juristischen Exkulpierung der Täter diente. Abseits dieser moralisch fragwürdigen juristischen Instrumentalisierung war jedoch die Beobachtung, dass die Verhältnisse in den letzten Kriegsmonaten besondere und nicht ohne Einfluss auf die begangenen Verbrechen waren, in ihrem Grundsatz durchaus berechtigt. Diesem Umstand trug schon Reinhard Henkys 1965 in seiner frühen Studie zu den nationalsozialistischen Gewaltverbrechen Rechnung: Er fasste die Taten der letzten Kriegsmonate erstmals gesondert als „Todesmärsche und Morde der Endphase".[20] Seine Etablierung in der Forschung verdankt der Terminus der „Verbrechen der Endphase" der Strafurteilssammlung „Justiz und NS-Verbrechen" (JuNSV), die in Anlehnung an Henkys diese juristisch offenere Form zur Kategorisierung prägte.[21] Die Definition blieb in den Editionserläuterungen freilich vage, für den Benutzer war nicht ersichtlich, dass es sich dabei nicht nur um eine rein chronologische Zuordnung handelte.[22]

Dennoch bildet die zeitliche Dimension natürlich ein wichtiges kategoriales Element der „Verbrechen der Endphase". Als Schlusspunkt eines Zeitraumes, in dem sie begangen wurden, liegt es nahe, das „Kriegsende" zu wählen – ein Begriff, der seinerseits der Definition bedarf. Wann „der Krieg aus" war, war zunächst eine Frage des subjektiven Erlebens und verband sich mit dem Ende der Kampfhandlungen im lokalen Lebensumfeld oder mit der Befreiung aus nationalsozialistischer Gewalt. Das letzte Schlachtfeld des Zweiten Weltkrieges – das Reichsgebiet – bildete in den letzten Kriegsmonaten keine „einheitliche Arena"[23] mehr.

[18] Bundestagsberichte, 2. Wahlperiode, 26. 2. 1954, S. 587B, 588D, zit. nach: Frei, Vergangenheitspolitik, S. 102.

[19] Frei, Vergangenheitspolitik, S. 128.

[20] Henkys, Die nationalsozialistischen Gewaltverbrechen, S. 156–167. Die Zentrale Stelle der Landesjustizverwaltungen zur Aufklärung nationalsozialistischer Verbrechen führte die Endphasenverbrechen nicht als eigenständige Kategorie, sondern subsumierte sie unter „Sonstige Verbrechen", wenn sie nicht anderen Tatkomplexen zuzuordnen waren; vgl. Rückerl, Die Strafverfolgung von NS-Verbrechen 1945–1978, S. 23f.; Rückerl, NS-Verbrechen vor Gericht, S. 74f.

[21] Korrespondenz Sven Keller mit Christiaan F. Rüter betr. Ursprung de[r] Tatkategorie „Verbrechen der Endphase", 22. 5. 2007, 12. 6. 2007.

[22] Vgl. Justiz und NS-Verbrechen, Bd. 1, S. XXII; dass die Kategorie gleichwohl nicht „als eine rein-chronologische" angelegt war, zeigt sich in der Zuordnung einzelner Verbrechen, die zwar im fraglichen Zeitraum begangen wurden, jedoch nicht als „Verbrechen der Endphase" geführt wurden. Allein für das Jahr 1945 betrifft dies in JuNSV fast drei Dutzend Fälle; Schreiben Christiaan F. Rüter an Sven Keller, 12.6. und 14. 6. 2007.

[23] Hillmann/Zimmermann, Einleitung, S. 3.

Zeit und Raum spielten eine große Rolle: Während im Januar und Februar 1945 die Fronten das Reichsgebiet an den West- und Ostgrenzen erreichten und die dort liegenden Gaue zum Kampfgebiet wurden, waren die innerdeutschen Gaue noch monatelang nicht mit den direkten Auswirkungen des Landkrieges konfrontiert; während sich im Osten Furcht und Schrecken vor der Roten Armee verbreiteten, wurden die amerikanischen Truppen im Westen und Süden von der Bevölkerung vielfach freudig begrüßt. Während die Großstädte des Reiches in Trümmern lagen, war der Luftkrieg an der Landbevölkerung noch weithin vorübergegangen. Das Vorrücken der alliierten Fronten führte so zu einer Abfolge regionaler, lokaler und nicht zuletzt individuell unterschiedlich erlebter Kriegsenden, die sich zu einem „lange[n] Kriegsende" verdichteten.[24] Es ist wichtig, den Prozesscharakter und die Ungleichzeitigkeit der Ereignisse auch begrifflich fassbar zu machen, auch wenn all diesen Kriegsenden noch die Endgültigkeit der bedingungslosen Kapitulation mangelte. Dieser Faktor ist nicht gering zu schätzen – dies zeigen die Fälle, in denen sich ein „Kriegsende" vor Ort als nicht endgültig erwies: Deutsche Truppen eroberten Gebiete zurück oder alliierte Verbände mussten sich aus verschiedenen Gründen noch einmal zurückziehen. In diesen Fällen drohten Rachemaßnahmen an denjenigen, die sich zur Unzeit – zu früh – und allzu offen über ein vermeintliches Kriegsende gefreut hatten. Der Begriff Kriegsende hat damit zwei Dimensionen, die sich auf die Mikro- und auf die Makroperspektive beziehen. Gemeint ist jedoch beide Male ein Zeitpunkt.

Davon unterscheidet sich das „lange Kriegsende" in seiner zeiträumlichen Bedeutung. Synonym dazu ist die „Endphase des Zweiten Weltkrieges", die eine bessere begriffliche Abgrenzung bietet: Die Kriegsendphase als Zeitraum kann im Zeitpunkt des Kriegsendes sinnvoll ihre Abgrenzung finden. Gerade mit Blick auf die NS-Verbrechen ist dieser Einschnitt auch analytisch sinnvoll: Die Masse der nationalsozialistischen Gewaltverbrechen verlor mit der Niederlage und dem damit verbundenen politisch-militärischen Untergang des NS-Regimes ihre wichtigste Grundlage. Das große NS-Morden fand mit der Kapitulation ein Ende, auch wenn es nach der Kapitulation noch Gewalttaten mit nationalsozialistischem Hintergrund gab. Durch die chronologische Abgrenzung werden diese Taten keineswegs marginalisiert. Sie sind vielmehr gerade deshalb besonders interessant, weil sie die Zäsur durchbrechen.

Der Beginn der Kriegsendphase entzieht sich einer ähnlich eingängigen, durch ein symbolträchtiges Datum wie die Kapitulation gestützten Definition. Je nach Forschungsinteresse, Fragestellung und Perspektive wird man die Grenze je unterschiedlich ziehen können.[25] Der inhaltliche Bezug auf das Untergangsszenario des „Dritten Reiches" rechtfertigt es, bei einer Untersuchung der Endphasenver-

[24] Henke, Deutschland – Zweierlei Kriegsende, S. 340; vgl. die Vielzahl von Orts- und Regionalgeschichten, die die Formulierung „Kriegsende in…" im Titel tragen.

[25] Vgl. Pohl, Verfolgung und Massenmord, S. 147f., der bereits die im Zusammenhang mit der Räumung der besetzten Gebiete im Osten 1943/44 begangenen „Massaker beim Rückzug" zu den „Verbrechen in der Endphase der NS-Herrschaft" zählt.

brechen den Zeitraum der alliierten Eroberung des Deutschen Reiches heranzuziehen und diesen, wo sinnvoll und notwendig, zu erweitern um die Phase des deutschen Rückzugs auf die Reichsgrenzen und der Vorbereitung der Reichsverteidigung. Die in dieser Studie betrachteten Verbrechen datieren weit überwiegend in den Monaten Januar bis Mai 1945, in dem Zeitraum also, in dem die alliierten Truppen von Osten und Westen her vorrückten und der deutsche Machtbereich mehr und mehr zusammenschrumpfte. Dementsprechend lagen viele Tatorte auf damals deutschem Staatsgebiet, doch auch Tatorte außerhalb dieses Territoriums werden miteinbezogen, wo es das Quellenmaterial dieser Studie erlaubt.

Die Verbrechen der Kriegsendphase rühren an eine der Gretchenfragen der NS-Forschung: Warum hielten so viele Deutsche, ob nun Zivilisten oder Soldaten, bis zuletzt durch und kämpften weiter?[26] Ja, sie spitzt diese Frage noch zu: Warum mordeten die Täter noch im Angesicht der sicheren Niederlage, und warum waren der Nationalsozialismus und das nationalsozialistische Regime bis zuletzt in der Lage, Gewalthandeln zu stimulieren?[27] Um sich diesen Fragen anzunähern, wird die Gewalt als soziales Phänomen und soziale Praxis verstanden. Sie eröffnet ein Fenster zur deutschen Gesellschaft in der Kriegsendphase, die den Akteuren des Gewalthandelns als Bezugsrahmen diente und gleichzeitig davon geprägt wurde.[28]

1.2. Gewalt als soziales Phänomen

Die Ausübung von physischer, ja tödlicher Gewalt ist die extremste Form sozialer Praxis.[29] Anhand des Gewalthandelns zeigt sich die Interdependenz zwischen Gesellschaft und Individuum ebenso wie soziale Kohäsion und Konflikt. Zugleich erlaubt die Zusammenschau vieler Einzelfälle, aus individuellem Tun Rückschlüsse auf politische, normative, herrschaftliche, soziale, kulturelle und situative Kontexte, Strukturen und Interdependenzen zu ziehen. Auf allen diesen Ebenen dient die Betrachtung einzelner Verbrechen dazu, „Handlungsmuster […] in Mikrokontexten aufspüren und ihre konkrete Vernetzung zu größeren Zusammenhängen rekonstruieren“ zu können.[30] Dabei eignet sich die Gewalt als Symptom und

[26] Vgl. Echternkamp, Im Kampf an der inneren und äußeren Front, S. 4.

[27] Vgl. Bergen, Death Throes and Killing Frenzies, S. 26; vgl. auch Bessel, Murder amidst Collapse.

[28] Vgl. Weisbrod, Sozialgeschichte und Gewalterfahrung im 20. Jahrhundert, S. 116, der die Gewalt als Prämisse einer Gesellschaftsgeschichte des 20. Jahrhunderts sieht.

[29] Vgl. Zur historischen Theoriedebatte um Gesellschafts-, Sozial- und Kulturgeschichte die Sammelbände Osterhammel/Langewiesche/Nolte, Wege der Gesellschaftsgeschichte; Nolte u. a., Perspektiven der Gesellschaftsgeschichte; Mergel/Welskopp, Geschichte zwischen Kultur und Gesellschaft; Schulze, Sozialgeschichte, Alltagsgeschichte, Mikro-Historie; Jensen u. a., Gewalt und Gesellschaft.

[30] Vgl. Mergel/Welskopp, Geschichtswissenschaft und Gesellschaftstheorie, Zitat S. 33, sowie die Beiträge in Lüdtke, Herrschaft als soziale Praxis.

Indikator verschiedener Aspekte der letzten Phase des NS-Regimes: des Zerfalls seiner Herrschaft, der Stimmung und Haltung der Bevölkerung, des Aufbruchs in eine Zeit „danach" und der Bedeutung des Kriegsendes für Geschichtsbild und Selbstverständnis in der Nachkriegszeit.[31]

Individuelles Handeln ist ein soziales Phänomen, das es hermeneutisch erfahrungsnah zu erklären gilt. Die Akteure handelten innerhalb gesellschaftlicher Strukturen, die ihr Orientierungs- und Handlungswissen prägten und ihre Entscheidungen und ihr Tun beeinflussten. Dazu zählen das soziale Umfeld und situative Umstände, Gruppendynamiken, Befehlsmechanismen, Herrschaftsinstitutionen und -praxen, erlerntes Wissen, Kenntnisse und Kompetenzen, religiöse Überzeugungen und gesellschaftlich vorgegebene und als gültig betrachtete Werte und Normen. Auf diesen Grundlagen basieren die Bedeutungszuweisungen, Wahrnehmungsmuster und Sinnstiftungen, mit deren Hilfe die Akteure ihre Umwelt und Ereignisse deuteten.[32] Dieser „Erfahrungsraum" ermöglicht es dem Individuum, sich in seinem historischen Umfeld sinnvoll zu positionieren; er ermöglicht Handeln und begrenzt gleichzeitig das, was dem Akteur in seiner subjektiven Wahrnehmung möglich erscheint. Als „Erwartungshorizont" werden vergangene Erfahrungen und Erlebnisse als Zukunftsprognose in der Gegenwart handlungsleitend.[33] Gerade diesem Faktor ist in der Kriegsendphase besonderes Gewicht zuzumessen. Das heißt freilich nicht, dass die Akteure in ihrem Handeln festgelegt gewesen wären und gleichsam nicht anders gekonnt hätten. Das Handeln der Akteure wirkte auf die Strukturen, auf den Erfahrungsraum, auf die Gesellschaft zurück, die durch strukturkonformes Verhalten reproduziert und stabilisiert wurden, ebenso wie die Weltsicht des Individuums, das sich in seinem Denken quasi selbst bestätigte. Gleichzeitig aber konnte all dies durch abweichendes Verhalten durchbrochen, in Frage gestellt und modifiziert werden.[34]

Akteure sind also nicht durch anonyme Strukturen und Verhältnisse determiniert, und deshalb ist es notwendig, auch „Gewaltakteure als denkende Menschen" zu beschreiben. Ihr Handlungs- und Orientierungswissen, ihre Erfahrungen und Erwartungen bildeten einen „Referenzrahmen", anhand dessen sie eine gegebene Situation subjektiv beurteilten, Risiken abwogen, eine Entscheidung trafen und schließlich handelten.[35] Ihre individuelle Wahrnehmung ist die Grundlage späterer Aktion und Interaktion – nicht eine später durch den Historiker/die Historikerin rekonstruierte, vermeintlich objektive Wirklichkeit. In die Irre führt deshalb auch die Kategorie der „Rationalität" bzw. „Irrationalität" dann, wenn sie objektive, aber ahistorische Sinnhaftigkeit erwartet: Entscheidungen und Handlungen, die Akteure aufgrund dieses Referenzrahmens trafen, waren für

[31] Vgl. Bajohr, Hamburg – Der Zerfall der „Volksgemeinschaft", S. 318, der diese vier Faktoren als Elemente eines als Prozess verstandenen Kriegsendes berücksichtigt sehen will.
[32] Vgl. Daniel, Quo vadis, Sozialgeschichte?; Osterhammel/Langewiesche/Nolte, Vorwort, S. 8.
[33] Vgl. Koselleck, „Erfahrungsraum" und „Erwartungshorizont".
[34] Vgl. Mergel/Welskopp, Geschichtswissenschaft und Gesellschaftstheorie, S. 32f.
[35] Den Begriff des „Referenzrahmens" hat Harald Welzer in die Täterforschung eingeführt; vgl. Welzer, Täter, S. 12–17, Zitat S. 15.

die Akteure zum Handlungszeitpunkt in aller Regel sinnvoll, also durchaus mit einem „subjektiven Sinn“[36] verbunden und subjektiv rational. Auch deshalb vermochten viele Täter auch noch Jahre und Jahrzehnte später ihre Verbrechen in tiefer Überzeugung vor sich selbst, vor anderen und gegebenenfalls vor der Justiz zu rechtfertigen.[37] Dem Historiker muss es darum gehen, sich abseits eindimensionaler Erklärungen und gegenwärtiger Rationalitätsurteile rekonstruktiv einer komplexen Wirklichkeit anzunähern und dabei Institutionen und Strukturen, Intentionen und Ideologien, Akteure und Situationen in Ansatz zu bringen.[38]

Dabei sind drei Aspekte besonders hervorzuheben: Zum einen spielten Gefühle für das individuelle Handeln in der Kriegsendphase eine bedeutende Rolle: Hass, Angst und Sorge, aber auch Verzweiflung und Frustration.[39] Zweitens diente eine spezifisch nationalsozialistische „gesellschaftliche Deutungsmatrix“ der Legitimierung von Gewalt und konnte diese gar zur ethischen Verpflichtung werden lassen. Gewalt wurde als gerechtfertigt, ja geboten wahrgenommen, wenn sie dem anerkannten Wert- und Regelsystem, also den gültigen Normen und der herrschenden Moral, entsprach. Im Rahmen dieser „Tötungsmoral“ konnten Täter selbst tödliche Gewalt anwenden, ohne dies als Grenzüberschreitung wahrzunehmen, in dem Glauben, einem größeren Ganzen und einem höheren Ziel zu dienen, geradezu selbstaufopfernd zu handeln und „anständig“ zu bleiben.[40] Grundlage dieser „nationalsozialistischen Moral“ war – drittens – die Rassen- und Volksgemeinschaftsideologie. Gerade bei Betrachtung der Kriegsendphase ist ihre Bedeutung nicht zu unterschätzen: Die Totalität der Niederlage als Ganzes und das Verhalten einzelner Akteure ist ohne diesen Faktor kaum zu erklären.[41]

[36] Weber, Wirtschaft und Gesellschaft, § 1.

[37] Der Satz des ehemaligen Marinestabsrichters und baden-württembergischen Ministerpräsidenten Hans Filbinger, demzufolge „was damals rechtens war, […] heute nicht Unrecht sein“ kann, spiegelt genau dies wieder; vgl. Affäre Filbinger: „Was Rechtens war…“, in: Der Spiegel (1978), H. 20, S. 23.

[38] Vgl. zu Programmatik und Problemen der „neueren Täterforschung“ Paul/Mallmann, Sozialisation, Milieu und Gewalt, und den anregenden Essay von Longerich, Tendenzen und Perspektiven der Täterforschung; einen Überblick über die Veränderung der Täterbilder in Gesellschaft und Geschichtswissenschaft sowie einen Forschungsüberblick bietet Paul, Von Psychopathen, Technokraten des Terrors und „ganz gewöhnlichen“ Deutschen.

[39] Vgl. Frevert, Angst vor Gefühlen?; Bessel, Hatred after War.

[40] Welzer, Täter, S. 16, 18. Die Gewaltforschung versteht für das 19. und 20. Jahrhundert angesichts des seit der Moderne postulierten staatlichen Gewaltmonopols die Anwendung von Gewalt als Grenzüberschreitung. Die Grenze, die die Anwendung von Gewalt reglementiert und eindämmt und die gegebenenfalls überschritten wird, ist keine anthropologische Konstante: Sie wird gezogen in gesellschaftlichen Aushandlungs- und erlernt in Sozialisationsprozessen, und sie kann durch neue Erfahrungen und Lernvorgänge verschoben werden; vgl. den Forschungsüberblick bei Schumann, Gewalt als Grenzüberschreitung. Die Selbstwahrnehmungsfigur der „Anständigkeit“ hat der Reichsführer-SS Heinrich Himmler für sich und seine Organisation wiederholt beansprucht; vgl. Mineau, Himmler’s Ethics of Duty; Gross, Anständig geblieben.

[41] Dem Faktor der Ideologie ist bei der Deutung der nationalsozialistischen Verbrechen und des Täterhandelns zuletzt wieder stärkere Aufmerksamkeit zuteil geworden; vgl. Eley, Rückkehr zur NS-Ideologie, mit Bezug auf Wildt, Generation des Unbedingten, der die Bedeutung der Ideologie für die Führungsgruppe des RSHA herausarbeitet. Für den Komplex der Wehrmacht Messerschmidt, Ideologie und Befehlsgehorsam im Vernichtungskrieg.

Neben den Tätern gilt es, auch andere Beteiligte in die Analyse einzubeziehen. Bei Endphasenverbrechen gibt es – anders als bei anderen NS-Verbrechenskomplexen – häufig einen direkten, situativ bedingten Zusammenhang zwischen dem Verhalten des Opfers und der Tat des Täters. Etwa im Kontext des Holocaust war häufig allein schon die bloße Existenz des Opfers Anlass für das Verbrechen; dessen vorheriges Tun hatte keinen Einfluss auf die Ereignisse. Dies ist bei einem erheblichen Teil der Endphasenverbrechen anders: Viele Verbrechen erfolgten in unmittelbarer Reaktion auf aktives Handeln des späteren Opfers. Dieser tatbezogene Konnex von Aktion und Reaktion exkulpiert den Täter freilich nicht und impliziert keine Mit- oder gar Alleinverantwortung des Opfers. Auch dritte Personen, die in das Geschehen involviert waren, waren Akteure, deren Handeln – ob nun „Tun, Unterlassen oder Dulden" – einbezogen werden kann.[42] Die „Frage nach Beteiligung, nach womöglich sehr unterschiedlichen Teilnahmen und Verhaltensweisen des Mitmachens", darf bei den Endphasenverbrechen nicht aus dem Blick geraten. Allerdings setzen die verwendeten Quellen, die vor allem den Täter im strafrechtlichen Sinne berücksichtigen, der Studie hier enge Grenzen.[43]

Dies gilt umso mehr, als die letzte Eskalation der nationalsozialistischen Gewaltverbrechen nicht mehr jenseits der Reichsgrenzen, weit entfernt „im Osten", oder dem direkten Blick entzogen hinter Gefängnismauern, Lagerzäunen oder Anstaltstoren stattfand; sie spielte sich im Inneren, im Reich selbst ab, nicht selten ganz offen und vor den Augen der Bevölkerung.[44] Ihre Öffentlichkeit war nicht Teil der propagandistisch inszenierten, manipulierten und kontrollierten Öffentlichkeiten der nationalsozialistischen Diktatur und auch nicht jener klandestinen, informellen Halböffentlichkeiten, in denen von den Verbrechen als „offenes Geheimnis" gerüchteweise zu erfahren war.[45] In den Vordergrund rückte das inter-

[42] Weber, Wirtschaft und Gesellschaft, § 1. Auf die Bedeutung dieser „Dritten" hat Raul Hilberg aufmerksam gemacht. Sie waren häufig mehr als „Zuschauer" (bzw. „Bystanders"). Dies rührt an die Frage nach analytisch und heuristisch sinnvollen Grenzen des Täterbegriffs, die bisher selten thematisiert wurde. Dieses Manko steht in bemerkenswertem Gegensatz zur Widerstandsforschung, die für Verhalten, das nicht im Sinne des Regimes war, eine ausdifferenzierte Terminologie entwickelt hat. Die Dichotomie von Täter und Opfer und die Frage, wie aus „normalen Männern" Mörder wurden, verstellten den Blick auf Zwischenstufen. Gleichzeitig droht der Täterbegriff an Schärfe zu verlieren, wenn er für verschiedene Formen systemkonformen Handelns unterschiedslos angewendet wird; vgl. Hilberg, Täter, Opfer, Zuschauer.

[43] Wildt, Volksgemeinschaft als Selbstermächtigung, S. 10 f. Justizielle Strafverfolgung zielt auf die Täter; schon über die Opfer finden sich deutlich weniger Informationen, während Dritte selbst dann, wenn sie Zeugen waren, meist nur marginale Beachtung finden.

[44] Innerhalb des Konzentrationslager-Komplexes fand ein Reimport bisher nur außerhalb des Reiches üblicher Tötungsmethoden spätestens seit dem Sommer 1944 statt. Dies hat Edith Raim am Beispiel der Kauferinger Außenlager des KZ Dachau gezeigt, die als „Fortsetzung der Konzentrations- und Vernichtungslager" im Osten zu betrachten sind – inklusive einer Teilidentität des SS-Personals und der Häftlinge; vgl. Raim, Das Ende von Kaufering IV, Zitate S. 155 f.; vgl. außerdem Raim, Die Dachauer KZ-Außenkommandos Kaufering und Mühldorf.

[45] Zur methodischen Problematik vgl. Saldern, Öffentlichkeiten in Diktaturen. Die Frage nach dem Wissen der Deutschen um den Holocaust und ihrer Haltung dazu wurde zuletzt mehr-

aktive Element von Öffentlichkeit angesichts konkreter Zeugenschaft und der Notwendigkeit, Stellung zu beziehen und „sich zu verhalten“, zumal mit der öffentlich ausgeübten Gewalt nicht selten eine Botschaft verknüpft war, die sich an jene Öffentlichkeit wandte, in der sie stattfand.[46]

Kennzeichen der Endphasenverbrechen ist es, dass sie in einem Zeitraum begangen wurden, der nicht nur eine Phase des Zusammenbruchs und der Katastrophe war; natürlich war die Agonie des Nationalsozialismus und der gewaltsame, zerstörerische und potenziell tödliche Sog seines Untergangs ihr prägendstes Element. Doch gerade weil dies so war, versuchten die Menschen dem zu entkommen – sei es durch passives, ja apathisches Abwarten oder aber durch aktives Handeln. Die Zeit vor dem Kriegsende war auch eine Umbruchs- und Übergangsphase, ein Warten auf etwas Neues, gekennzeichnet von Unsicherheit, Zukunftsangst und Hoffnung gleichermaßen; es galt, einen Schwellenzustand zu überstehen, und um dies zu erreichen, mussten in großer Zahl Entscheidungen getroffen werden, die unter den gewaltsamen Bedingungen der Kriegsendphase oftmals von existenzieller Tragweite waren. Getroffen wurden diese Entscheidungen vor dem subjektiven historischen Horizont. Das Wissen um die Konsequenzen und die weitere historische Entwicklung war den Zeitgenossen dabei noch nicht gegeben – sie standen vor der Aufgabe, anhand ihres Referenzrahmens zum richtigen Zeitpunkt die richtige Entscheidung zu treffen. Ein wichtiges Element dieses Referenzrahmens war das nationalsozialistische Gesellschaftsmodell der „Volksgemeinschaft“.

1.3. „Volksgemeinschaft“ und Niederlage 1918

Vor Beginn und noch in den Anfangsjahren des Krieges machte die NS-Gesellschaftsutopie der „Volksgemeinschaft“ den „Volksgenossen“ ein breites Partizipationsangebot.[47] „Gleichheitsversprechen, ökonomische Bereicherung und symbolische Anerkennung“[48] versprachen kollektive Teilhabe am nationalen Wiederaufstieg ebenso wie individuelle materielle und immaterielle Vorteile.[49] Nach den

fach thematisiert: Bajohr/Pohl, Der Holocaust als offenes Geheimnis; Longerich, „Davon haben wir nichts gewusst!“; Büttner, Die Deutschen und die Judenverfolgung im Dritten Reich (1992 erstmals erschienen), Bankier, Die öffentliche Meinung im Hitler-Staat, sowie die frühe Studie von Laqueur, Was niemand wissen wollte; außerdem: Reuband, Gerüchte und Kenntnisse vom Holocaust in der deutschen Gesellschaft vor Ende des Krieges; Reuband, Zwischen Ignoranz, Wissen und Nicht-Glauben-Wollen.

[46] Vgl. zu Gewalt als Kommunikationsstrategie insb. Weinhauer/Requate, Gewalt ohne Ausweg?; Haupt, Gewalt und Politik im Europa des 19. und 20. Jahrhunderts; Unterholzner, Bekennerschreiben.

[47] Zur „Volksgemeinschaft“ als historischem Interpretament vgl. zuletzt Schmiechen-Ackermann, „Volksgemeinschaft“: Mythos der NS-Propaganda, wirkungsmächtige soziale Verheißung oder soziale Realität im „Dritten Reich“; Bajohr/Wildt, Einleitung.

[48] Wildt, Volksgemeinschaft als Selbstermächtigung, S. 12.

[49] Vgl. Aly, Hitlers Volksstaat.

bürgerkriegsähnlichen Zuständen und sozialen Spannungen der Weimarer Krisenjahre versprach das „harmonisierende Sozialordnungsmodell" der „Volksgemeinschaft" innere Stabilität und die Überwindung der Interessengegensätze und Blockaden, die die moderne Industriegesellschaft und das pluralistische System der ersten deutschen Demokratie in den Augen vieler Zeitgenossen hatten scheitern lassen.[50]

Voraussetzung für die Teilhabe an diesen integrativen Verheißungen waren freilich soziales Wohlverhalten und die vollständige politische Unterordnung.[51] Zur Durchsetzung seines ideologischen Entwurfes und zur Sicherung seiner Herrschaft bediente sich das NS-Regime auch gegenüber den potenziellen „Volksgenossen" diktatorischer und abschreckender Maßnahmen, von Überwachung und Sozialkontrolle bis hin zu ostentativer Gewalt. Denunziation, Blockwart, Geheime Staatspolizei und Konzentrationslager waren ebenso integrale Bestandteile des nationalsozialistischen Gesellschaftskonzeptes wie die integrativen Elemente. Wer das Adaptions- und Leistungsprofil nicht erfüllte, als politisch unzuverlässig galt oder gar Widerstand leistete, wurde schnell als „asozial", „arbeitsscheu" oder „gemeinschaftsfremd" stigmatisiert, drangsaliert und verfolgt.[52] Die Inklusion war untrennbar verknüpft mit der Exklusion.

Die primäre Scheidelinie der „Volksgemeinschaft" verlief indes entlang rassisch definierter Kriterien. Sie entschieden über die Teilhabemöglichkeiten des Einzelnen und seinen Platz in einer zutiefst rassistischen Sozialhierarchie.[53] Wer nicht arischer Herkunft, gar Jude war (oder als solcher galt), hatte nicht nur von vornherein keinen Zugang, sondern musste als definierter Gegner mit Diskriminierung, Verfolgung, Gewalt und Ermordung rechnen. Wer der „Volksgemeinschaft" – etwa wegen einer geistigen Behinderung – „zur Last fiel" und in vulgärdarwinistischer Sicht den „Volkskörper" schädigte, wurde zum Ziel einer gnadenlosen Politik der „Ausmerzung". Die Privilegien des Volksgemeinschaftskonzepts basierten auf rassischer, biologistischer, leistungsdiskriminatorischer und weltanschauungsmonopolistischer Exklusion. Die „Volksgemeinschaft" definierte „ihre Identität immer wieder neu im Negativbezug" auf das angeblich Fremde, Andersartige, Minderwertige und Feindliche.[54] Die versprochene Aufhebung alter gesellschaftlicher

[50] Süß/Süß, „Volksgemeinschaft" und Vernichtungskrieg, S. 79.

[51] Vgl. zum „Wohlverhaltensstaat" Teppe, Zur Sozialpolitik des Dritten Reiches, S. 196; Sachße/Tennstedt, Der Wohlfahrtsstaat im Nationalsozialismus, S. 138.

[52] Vgl. Peukert, Volksgenossen und Gemeinschaftsfremde; Ayaß, „Asoziale" im Nationalsozialismus; Schikorra, Kontinuitäten der Ausgrenzung; Sedlaczek, „Minderwertig" und „asozial"; Diewald-Kerkmann, Politische Denunziation im NS-Regime oder die kleine Macht der „Volksgenossen"; Dörner, NS-Herrschaft und Denunziation; Reuband, Denunziation im Dritten Reich; Rüping, Denunziationen im 20. Jahrhundert als Phänomen der Rechtsgeschichte.

[53] Vgl. grundlegend zu Rassismus als prägendem Element nationalsozialistischer Politik und Weltanschauung Bock, Krankenmord, Judenmord und nationalsozialistische Rassenpolitik, insb. die Definition von Rassismus auf S. 301 f. Bock, Zwangssterilisation im Nationalsozialismus.

[54] Süß/Süß, „Volksgemeinschaft" und Vernichtungskrieg, S. 82.

Scheidelinien im „deutschen Volk“ ging untrennbar einher mit der Schaffung neuer, gewaltsam definierter und etablierter, nachgerade tödlicher Barrieren der Rasse.

Dabei ist es von nachgeordnetem Interesse, ob die integrativen, materiellen wie sozialen Teilhabeverheißungen der „Volksgemeinschaft“ zumindest „partiell“[55] je Realität wurden oder ob es sich lediglich um „vorgespielte soziale Integration“[56], um einen „Mythos“[57] handelte. Nicht nur „substanziell gestaltende Politik“ ist geeignet, Zustimmung zu erzeugen – oft genügt die „geschickte Vortäuschung derselben“ [58], und solange die Menschen an die zukünftige Verwirklichung von Verheißungen und Versprechungen glaubten, waren sie durchaus bereit, über Defizite in der Gegenwart hinwegzusehen. Solange das Regime Erfolge verbuchen konnte, hatte es gesellschaftspolitischen Kredit; seine Wechsel auf die Zukunft wurden akzeptiert.

Unterdessen wurde die Umsetzung des nationalsozialistischen Ordnungsmodells durch die exkludierenden Maßnahmen von Verfolgung und Gewalt in der Praxis sehr konkret vorangetrieben. Die „Volksgemeinschaft“ war nicht nur Sozialstruktur, sie war auch „gedachte Ordnung“ im Sinne Max Webers, sie umfasste „die sozialen Praktiken“, mit denen sie sich „immer wieder neu konstituierte“, und bot mit ihrem rassistisch aufgeladenen Gedankengut „Kategorien zur Umweltwahrnehmung und Entscheidungsbildung“.[59] Sie war das Leitbild derer, die sich selbst als „Volksgenossen“ imaginierten: In dem Moment, in dem sich Individuen als Teil der „Volksgemeinschaft“ verstanden, die damit verbundenen Normen und Werte explizit oder konkludent akzeptierten und aktiv zu ihrer Schaffung, Stabilisierung und Erhaltung beitrugen, war die Volksgemeinschaftsidee wirkmächtig und handlungsleitend.[60] Damit ist sie auch für Historiker und Historikerinnen als heuristisches Modell zur Analyse fruchtbar.[61]

Die aggressive Durchsetzung der nationalsozialistischen Gesellschaftsordnung wurde zur Selbstverteidigung gegen eine Vielzahl von „Volksfeinden“ stilisiert – allen voran gegen die Juden. Die alltäglichen und nicht-alltäglichen, die normativen und sozialpolitischen, schließlich die gewalttätigen Praktiken der Ausgren-

[55] Frei, Der Führerstaat, S. 210.
[56] Mommsen, Lemma: Volksgemeinschaft, S. 830; ähnlich skeptisch: Weisbrod, Der Schein der Modernität; bilanzierend: Bavaj, Die Ambivalenz der Moderne im Nationalsozialismus.
[57] Winkler, Vom Mythos der Volksgemeinschaft.
[58] Schmiechen-Ackermann, „Volksgemeinschaft“: Mythos, wirkungsmächtige soziale Verheißung oder soziale Realität im „Dritten Reich“?, S. 34.
[59] Süß/Süß, „Volksgemeinschaft“ und Vernichtungskrieg, S. 79 und 82; vgl. Webers Ausführung zur „legitimen Ordnung“: Weber, Wirtschaft und Gesellschaft, § 6 und 7; vgl. auch die darauf basierenden Überlegungen mit Bezug auf die Nation bei Anderson, Imagined communities; Lepsius, Nation und Nationalismus in Deutschland, S. 13.
[60] Echternkamp, Im Kampf an der inneren und äußeren Front, S. 7, der diese Veränderung als primäres Ziel des Regimes erkennt; anderer Ansicht und stärker intentionale, objektive gesellschaftliche Modernisierungsabsichten erkennend: Zitelmann, Hitler, auch Prinz/Zitelmann, Nationalsozialismus und Modernisierung.
[61] Vgl. Wildt, Volksgemeinschaft als Selbstermächtigung.

zung leiteten sich einerseits aus der nationalsozialistischen Volksgemeinschaftsideologie her und waren durch sie legitimiert. Andererseits generierten und festigten sie die „Volksgemeinschaft", indem sie ihre Grundlagen durch Handeln vollzogen und ihr so Realität verliehen.[62]

Seine Wurzeln hatte die Idee der nationalsozialistischen „Volksgemeinschaft" in den Erfahrungen des Ersten Weltkrieges und vor allem in der Niederlage von 1918.[63] Auch wenn der Erste Weltkrieg mehr war als nur das Präludium des nationalsozialistischen Vernichtungskriegs und sich die Jahre nach 1914/18 nicht „auf das Kriegstrauma des Meldegängers Adolf Hitler in den Schützengräben" reduzieren lassen, war der Weltkrieg und seine spezifische Deutung konstitutiv für die nationalsozialistische Weltanschauung.[64] Nukleus der „Volksgemeinschaft" waren die mythisch überformten und propagandistisch beflügelten „Ideen von 1914": die innere Einigung und Reinigung im „Stahlbad" des Krieges und in den Schützengräben der Front jenseits sozialer Schranken und Klassen.[65] Dieser „positive[n] Grundvision des Nazitums"[66] stand die Realität der Niederlage von 1918 entgegen. Ihre diffamierende Lesart als „Dolchstoß" der Heimat in den Rücken der im Felde unbesiegten Front lieferte dem Nationalsozialismus sein Gegenbild und seine Feindbilder. Allen voran Juden und Bolschewisten hätten durch ihr subversives Tun das Scheitern verschuldet.[67] Hitler empfand den Umsturz des Novembers 1918 „als einen absoluten und unverzeihlichen Verrat an allem, an das er geglaubt hatte", und überhöhte ihn später zum Grund für seinen Gang in die Politik und Kern seiner Weltanschauung. Doch jenseits aller Selbstmystifikation durchlebte Hitler in diesen Tagen wie viele Deutsche „eine traumatische Erfahrung", und später „trieb das Trauma von 1918 seine politische Aktivität an", die darauf zielte, „Niederlage und Revolution […] ‚auszumerzen' und diejenigen ‚auszulöschen', die er für verantwortlich hielt."[68] In zahllosen Reden und Monologen kam er spä-

[62] Vgl. Wildt, Volksgemeinschaft als Selbstermächtigung, S. 13; zum grundlegenden Konzept Lüdtke, Herrschaft als soziale Praxis; Lüdtke, Die Praxis der Herrschaft. Die verschiedenen Dimensionen der Exklusionspraxis sind vor allem anhand von Antisemitismus, Judenverfolgung und Holocaust untersucht worden; vgl. aus der Fülle der Literatur Longerich, Politik der Vernichtung; Friedländer, Die Jahre der Verfolgung; Przyrembel, „Rassenschande"; Bajohr, Verfolgung aus gesellschaftlicher Perspektive; Bajohr, „Arisierung" als gesellschaftlicher Prozess.

[63] Vgl. zum Konnex zwischen Erstem Weltkrieg und Nationalsozialismus die Beiträge in Krumeich, Nationalsozialismus und Erster Weltkrieg.

[64] Reimann, Der Erste Weltkrieg – Urkatastrophe oder Katalysator?, S. 38; vgl. auch Zitelmann, Hitler, S. 21ff.; Kennan, Bismarcks europäisches System in der Auflösung; Mommsen, Die Urkatastrophe Deutschlands; Stern, Der zweite Dreißigjährige Krieg; Wehler, Deutsche Gesellschaftsgeschichte, Bd. 4, S. XIX und 985.

[65] Vgl. Verhey, Der „Geist von 1914" und die Erfindung der Volksgemeinschaft; Wirsching, „Augusterlebnis" 1914 und „Dolchstoß" 1918.

[66] Haffner, Geschichte eines Deutschen, S. 22.

[67] Vgl. zur Dolchstoßlegende Barth, Dolchstoßlegenden und politische Desintegration, insb. S. 38–53 und 553–560; Thimme, Flucht in den Mythos; Krumeich, Die Dolchstoß-Legende; Schröder, Der Erste Weltkrieg und der „jüdische Bolschewismus".

[68] Vgl. Kershaw, Hitler 1889–1936, S. 142–172, Zitate S. 145; Deuerlein, Hitlers Eintritt in die Politik und die Reichswehr.

ter auf diesen Fluchtpunkt seiner Weltanschauung und die daraus zu ziehenden Konsequenzen zurück.[69]

Die traumatischen Ereignisse des Novembers 1918 und der ersten Nachkriegsjahre – die Revolution und deren Niederschlagung, Bürgerkrieg, Inflation, Hunger – prägten viele Deutsche und viele spätere Nationalsozialisten. Sie markierten Zäsuren und Wendepunkte in individuellen Biographien und waren ein kaum zu überschätzender Erfahrungshorizont. Vermittelt durch die sinnstiftenden Topoi von „Verrat“ und fremdverschuldetem Zusammenbruch im Innern gerann die Niederlage zu einem zentralen Referenzpunkt ihres Denkens sowie nationalsozialistischer Weltdeutung und Politik überhaupt. Ein zweiter „November 1918“ war mit allen zu Gebote stehenden Mitteln zu verhindern – so der fundamentale Grundkonsens. Niederlage und Revolution wurden als katastrophale Urerfahrung zur negativen Grundlage eines Weltbildes und begründeten seine Radikalität. Die kollektiv erfahrenen Jahre der inneren Krise und der empfundenen äußeren Schwäche und Demütigung schufen einen gesellschaftlichen Resonanzboden, der diese Weltdeutung über rechtsextreme und völkische Kreise hinaus anschluss- und salonfähig machte. Der Erfolg des Nationalsozialismus ist kaum vorstellbar ohne den Grundkonsens der „Dolchstoßgläubigen“ in der Frage, wem die Niederlage letztlich anzulasten sei: den Juden und den „Linken“, seien es nun Bolschewisten, Kommunisten oder Sozialdemokraten.[70]

Erfahrung und (Um-)Deutung des Weltkrieges und insbesondere seines „schmachvollen“ Endes hatten nicht nur den österreichischen Gefreiten im bayerischen Heer geprägt. Vielmehr berichten zahlreiche „Zeugnisse von schwerster Erschütterung und Depression, von Weinkrämpfen und Zusammenbrüchen“ – jener traumatischen Stimmungslage, die „durch das Paradox des Sieges, der so nah zu sein schien, verschärft“ wurde.[71] Für die jungen Offiziere, die später Führungspositionen in der Wehrmacht besetzten, waren „die Kriegserfahrungen von 1914 bis 1918 […] eine entscheidende Wendemarke in der Mentalität“ und ein persönliches „Schlüsselerlebnis“[72], die Niederlage im Herbst 1918 markierte „den Zusammenbruch ihrer Welt“[73]. Das Motto „Nie wieder 1918“ kann „als das Leitmotiv ganzer Offiziersgenerationen“[74] gelten, ebenso vieler Ex-Soldaten, die während der Weimarer Republik und in den Jahren des „Dritten Reiches“ den

[69] Vgl. Binion, „… daß ihr mich gefunden habt“, S. 136–147; Jochmann, Adolf Hitler: Monologe im Führerhauptquartier; Picker, Hitlers Tischgespräche im Führerhauptquartier; Hirschfeld, Der Führer spricht vom Krieg, der allerdings auf gesellschaftspolitische Fragestellungen kaum eingeht.

[70] Vgl. Herbst, Das nationalsozialistische Deutschland 1933–1945, S. 9 und 60f.; Geyer, Endkampf 1918 and 1945; Thoß, Die Zeit der Weltkriege – Epochen als Erfahrungseinheit?; Bruendel, Volksgemeinschaft oder Volksstaat; Verhey, Der „Geist von 1914“ und die Erfindung der Volksgemeinschaft; Paul, Der Sturm auf die Republik und der Mythos vom „Dritten Reich“.

[71] Wirsching, Die paradoxe Revolution 1918/19, S. 8.

[72] Hürter, Kriegserlebnis als Schlüsselerfahrung?, S. 770f.

[73] Hürter, Hitlers Heerführer, S. 86; vgl. auch Hürter, Hitlers Generäle und der Erste Weltkrieg.

[74] Hillmann, Die Reichsregierung in Flensburg, S. 50.

Weg in den Polizeidienst fanden.[75] Innerhalb des Militärs war das Erbe des Ersten Weltkrieges virulent und ein Kompass der ideologischen Selbstausrichtung. „Gemeinsame Erbitterung" war die Grundlage der „geistigen Mobilmachung" in Deutschland nach 1919.[76] Die Affinität weiter Teile der „alten Eliten" zum Nationalsozialismus war nicht nur Folge einer „Teilidentität der Ziele".[77] Mindestens ebenso wichtig war eine „Teilidentität von Erfahrung und Erinnerung"[78].

Unter den Wehrmachtjuristen lässt sich eine „Sondervariante der Dolchstoßlegende" beobachten, die zur Erklärung der drakonischen Urteile der Wehrmachtjustiz beitragen kann: Vorwürfe, eine zu „lasche" Militärjustiz habe eine Mitschuld an den „Zersetzungserscheinungen" der Kriegsjahre 1917/18 gehabt, führten im Zweiten Weltkrieg zu einem „radikalisierte[n] Reflex eines sich gedemütigt fühlenden Berufsstandes, der um jeden Preis einen zweiten November 1918 verhindern" wollte durch eine besonders rigorose und rücksichtslose Straf- und Urteilspraxis.[79] Ähnliches gilt für eine weitere Gruppe, der in der Perspektive des „Dolchstoßes" ein hohes Maß an Verantwortung für den Kriegsausgang 1918 zugeschrieben wurde: den Frauen. Ihnen wurde vorgeworfen, „mit ihren ‚Jammerbriefen' an die Front und ihrem undisziplinierten Verhalten zur Destabilisierung der Fronten beigetragen" zu haben, um sich dann auch noch der Arbeitsplätze der kämpfenden Männer zu bemächtigen.[80] Selbst der Einsatz vieler, vor allem junger Frauen unmittelbar hinter der Front, etwa als Krankenschwestern, Melderinnen und Etappenhelferinnen, erfuhr nicht die gleiche Wertschätzung oder gar Mythisierung wie die Erfahrung der Soldaten in den Schützengräben, sondern wurde eher negativ wahrgenommen.[81] In gewandelter Form war der Zusammenbruch der deutschen „Heimatfront" im November 1918 selbst im Lager der Kriegsgegner im Zweiten Weltkrieg ein wichtiger Referenzpunkt: sei es in Gestalt der Überzeugung, ein ähnlicher Vorgang lasse sich durch strategische Bombardements gegen die Zivilbevölkerung beschleunigen, oder sei es in verfrühten Prognosen, der deutsche Kollaps stünde unmittelbar bevor.[82]

[75] Vgl. Westermann, Shaping the Police Soldier as an Instrument for Annihilation, S. 133 und 145.

[76] Sebastian Haffner, zit. nach: Förster, Geistige Kriegführung in Deutschland 1919–1945, S. 469.

[77] Messerschmidt, Die Wehrmacht im NS-Staat, S. 1.

[78] Kroener, Strukturelle Veränderungen in der militärischen Gesellschaft des Dritten Reiches, S. 271.

[79] Jahr, Die Militärjustiz als Steuerungsinstrument soldatischen Verhaltens in den Weltkriegen 1914 bis 1918 und 1939 bis 1945, S. 326 und 331; vgl. auch Messerschmidt, Deutsche Militärgerichtsbarkeit im Zweiten Weltkrieg, der erstmals auf diesen Zusammenhang hingewiesen hat.

[80] Daniel, Zweierlei Heimatfronten, S. 403 f.

[81] Vgl. Süchting-Hänger, Die Anti-Versailles-Propaganda konservativer Frauen in der Weimarer Republik, S. 303 f.; Schönberger, Mütterliche Heldinnen und abenteuerliche Mädchen; Daniel, Frauen, S. 403 f. Für eine weitere soziale Gruppe, die Studentenschaft, hat die Auswirkungen des Ersten Weltkriegs ebenfalls unter prominenter Berücksichtigung des *gender*-Aspekts Sonja Levsen untersucht: Levsen, Elite, Männlichkeit und Krieg.

[82] Vgl. Müller, Der Bombenkrieg 1939–1945, S. 107–131; Henke, Die amerikanische Besetzung Deutschlands, S. 98 f.; Wegner, Hitler, der Zweite Weltkrieg und die Choreographie des Unterganges, S. 493 f.

Die aus der Niederlage, der Revolution und den Wirren der ersten Jahre der verhassten Weimarer Republik gewonnenen Überzeugungen standen an der ideologischen Wiege des nationalsozialistischen Gesellschaftsmodells und der politischen Vorstellungen der Nationalsozialisten. Sie strebten danach, den „Verrat“ von 1918 ungeschehen zu machen. Um dabei erfolgreich zu sein und damit das Überleben der eigenen „Rasse“ zu sichern, bedurfte es unvermeidlich eines unter völkisch-rassischen Vorzeichen zu führenden Krieges. Aufgabe des Volksgemeinschaftskonzepts war es, einen neuerlichen „Verrat“ zu verhindern; die „Heimatfront“ musste auf diesen finalen, unausweichlichen Konflikt vorbereitet, von allem „Fremden“ gesäubert und dementsprechend ausgerichtet werden.[83] Die NS-Weltanschauung war „nicht nur eine Rassen-, sondern auch eine Kriegsideologie“.[84] Auch für die deutsche Gesellschaft im Nationalsozialismus war der Krieg die „spezifische Determinante“, ja der „Gesellschaftszustand“[85], in dem die „militarisierte ‚Volksgemeinschaft‘“[86] erst ihre eigentliche Erfüllung fand: „Aus dem Krieg sind wir Nationalsozialisten gekommen“, so Hitler in einer Rede im Berliner Sportpalast wenige Tage nach dem Überfall auf Polen, „aus dem Erlebnis des Krieges ist unsere Gedankenwelt entstanden, und im Krieg wird sie sich, wenn nötig, jetzt bewähren!“[87]

Wie schon das Kollektiverlebnis der Niederlage boten auch der Krieg und seine ideologische Überhöhung Anknüpfungspunkte für nicht genuin nationalsozialistische Weltanschauungen. Ein breiter nationalistischer Grundkonsens und die äußere Bedrohung konsolidierten und stabilisierten die Kriegsgesellschaft: Die „Volksgemeinschaft in Waffen“ konnte sich auf die „Nation in Waffen“ stützen.[88] Ältere Weltbilder und Ordnungsvorstellungen von Nation und Heimat, von Disziplin, Ehre, Treue oder Pflichterfüllung blieben im Krieg und seiner Endphase wirkmächtig. Vielfach pervertiert und oftmals untrennbar vermischt mit der NS-Ideologie, aber auch losgelöst und jenseits von nationalsozialistischen Überzeugungen, waren sie sowohl geeignet, letzte Kräfte jenseits des objektiv Vernünftigen zu mobilisieren, als auch irrational anmutende Gewalt gegen jene zu legitimieren, die sich an diesen subjektiven Werten vergingen, die im Chaos der Niederlage unterzugehen drohten.

Im Krieg musste sich die „Volksgemeinschaft“ bewähren. Sie garantierte die Widerstandsfähigkeit der „Heimatfront“ und war Rückversicherung gegen eine

[83] Dies gilt nicht nur für die Gesellschaftspolitik, sondern auch für andere Politikfelder; als – naheliegendes – Beispiel sei auf die Wirtschafts- und Rüstungspolitik verwiesen: Herbst, Der totale Krieg und die Ordnung der Wirtschaft.

[84] Herbst, Das nationalsozialistische Deutschland 1933–1945, S. 9, der zurecht betont, der Krieg sei eine „zentrale Kategorie für die Analyse“ des Nationalsozialismus; vgl. auch Bessel, Nazism and War.

[85] Hamburger Institut für Sozialforschung: Krieg ist ein Gesellschaftszustand.

[86] Echternkamp, Im Kampf an der inneren und äußeren Front, S. 7.

[87] Hitlerrede im Berliner Sportpalast vom 10. 10. 1939, in: Domarus, Hitler, Bd. 2, S. 1397.

[88] Vgl. Müller, Nationalismus in der Deutschen Kriegsgesellschaft 1939–1945; Geyer, Krieg, Staat und Nationalismus im Deutschland des 20. Jahrhunderts; Wehler, Radikalnationalismus und Nationalsozialismus; Stargardt, The Troubled Patriot.

Wiederholung der Niederlage von 1918. Ihre Stabilität war Grundvoraussetzung, ja Garant für den Sieg. Deshalb hatte Heinrich Himmler, Reichsführer-SS und Chef der deutschen Polizei, schon 1937 angekündigt, „Innerdeutschland" werde im Kriegsfall als „vierte[r] Kriegsschauplatz" neben die äußeren Fronten zu Lande, zu Wasser und in der Luft" treten.[89] An dieser „inneren Front"[90] galt der Kampf den „Rasse- und Gemeinschaftsfremden", die die „völkische Wehrgemeinschaft" permanent bedrohten. Geführt wurde er auf vielfältige Weise: mit immer radikalerem staatspolizeilichem Vorgehen gegen Ausgegrenzte, „Minderwertige" und „Gemeinschaftsfremde" und durch die Kreation neuer und Verschärfung alter Straftatbestände, etwa durch das „Heimtückegesetz", die „Volksschädlingsverordnung", die Maßnahmen gegen „Rundfunkverbrechen" oder durch die „Wehrkraftschutzverordnung", die allesamt die Todesstrafe vorsahen.[91] Die Radikalisierung lässt sich an der Zahl der Todesurteile ablesen: Am Ende des „Dritten Reiches" hatte die NS-Justiz annähernd 16 560 Angeklagte zum Tode verurteilt – rund 96 Prozent davon während des Krieges.[92]

Diese Eskalation richtete sich in verstärktem Maße gegen auf Abwege geratene „Volksgenossen". Besonders betraf sie potenzielle politische Gegner im Innern, etwa Anhänger der 1933 verbotenen Arbeiterparteien, und die entlang „rassischer" Kriterien ausgegrenzten und verfolgten Personengruppen. Die NS-Ideologie betrachtete die Juden konsequent als Hauptgegner im „Rassekrieg", und so wirkten der Krieg und sein Verlauf katalytisch auf die Genese der „Endlösung". Auch im Namen der Sicherheit und der Wehrfähigkeit der „Volksgemeinschaft" wurde die Verfolgung intensiviert und radikalisiert – bis hin zur physischen Vernichtung.[93] Betroffen waren auch andere Gruppen der Bevölkerung, etwa Sinti und Roma, die Zeugen Jehovas oder Homosexuelle.[94] Folgt man dem national-

[89] Himmler, Wesen und Aufgabe der SS und der Polizei, S. 151.

[90] Echternkamp, Im Kampf an der inneren und äußeren Front.

[91] Vgl. z. B. die mittlerweile zahlreiche Literatur zur Praxis der Sondergerichte, etwa: Hensle, Rundfunkverbrechen; Dörner, „Heimtücke"; Mechler, Kriegsalltag an der „Heimatfront". Die genannten Normen: Gesetz gegen heimtückische Angriffe auf Staat und Partei und zum Schutz der Parteiuniformen vom 20. 12. 1934, in: RGBl. I (1934), S. 1269–1271; Verordnung gegen Volksschädlinge vom 5. 9. 1939, in: RGBl. I (1939), S. 1679; Verordnung über außerordentliche Rundfunkmaßnahmen vom 1. 9. 1939, in: RGBl. I (1939), S. 1683; Verordnung zur Ergänzung der Strafvorschriften zum Schutz der Wehrkraft des Deutschen Volkes vom 25. 11. 1939, in: RGBl. I (1939), S. 2319.

[92] Vgl. Evans, Rituale der Vergeltung, S. 689–694; vgl. Wagner, Die deutsche Justiz und der Nationalsozialismus, S. 804 f.

[93] Vgl. Longerich, Politik der Vernichtung; einzelne Radikalisierungsschübe und Entscheidungsabläufe lassen sich dabei mit militärischen Misserfolgen, strategischen Eskalationen und regionalen, teils ökonomischen „Notwendigkeiten" in Zusammenhang bringen; vgl. allerdings nach wie vor Browning, Die Entfesselung der „Endlösung", der die entsprechenden Entscheidungen im Gegensatz dazu vor allem in Momenten militärischer Erfolge fallen sieht; vgl. außerdem: Friedlander, Der Weg zum NS-Genozid; Friedländer, Die Jahre der Vernichtung sowie Aly, „Endlösung".

[94] Vgl. Garbe, Zwischen Widerstand und Martyrium; Zimmermann, Rassenutopie und Genozid; Luchterhandt, Der Weg nach Birkenau; Jellonnek, Homosexuelle unter dem Hakenkreuz; Jellonnek/Lautmann, Nationalsozialistischer Terror gegen Homosexuelle; Grau, Homosexualität in der NS-Zeit.

sozialistischen Weltbild, kam es im Krieg unweigerlich zu einer negativen „Auslese“: Den Verlust „wertvoller“ junger Männer an der Front galt es auszugleichen durch die „Ausmerzung“ rassisch und sozial „Minderwertiger“; als „Ballastexistenzen“ ohne Wert für das kämpfende „Volk“ landeten sie in Konzentrationslagern oder wurden ermordet.[95] Als Gefahr für die „Volksgemeinschaft“ galt bald zuvorderst das Millionenheer von Sklaven in Gestalt von Zwangs-, Zivil- und „Fremdarbeitern“, Kriegsgefangenen und schließlich auch Konzentrationslagerhäftlingen im Arbeitseinsatz, das die deutsche Rüstungsindustrie am Laufen hielt.[96] Von Anfang an wurden vor allem die „rassisch minderwertigen“ Arbeitskräfte aus dem Osten als ständige sicherheitspolizeiliche und „rassenhygienische“ Bedrohung wahrgenommen.[97]

Paradoxerweise fiel die Entscheidung, ausländische Arbeitskräfte ins Reich zu holen, trotz dieser massiven ideologischen Bedenken gerade zur Entlastung der „Volksgemeinschaft“. Der kurzfristige Versuch des Regimes, bei Kriegsbeginn die Arbeitsbelastung für die deutsche Bevölkerung zu erhöhen, führte zu erheblicher Beunruhigung unter der Arbeiterschaft. Hitler selbst fürchtete eine Destabilisierung der „Heimatfront“.[98] Zwar entsprach sein Entschluss den ökonomischen Notwendigkeiten; er beruhte jedoch maßgeblich auf dem Willen, jede nicht unumgängliche Belastungsprobe für die Stabilität der „Volksgemeinschaft“ zu vermeiden. Die Bürde, die der nationalsozialistische Krieg der Heimat auflud, sollte, wo immer möglich, minimiert werden.[99] Gleiches galt für andere Bereiche: Auch die Ausweitung der Frauenarbeit scheiterte lange an diesen Bedenken. Der Haltung der Ehefrauen und Müttern maß man erhebliches Gewicht bei für die Stimmung sowohl zu Hause als auch unter ihren Männern und Söhnen im Feld.[100] Die Erfahrungen des Ersten Weltkrieges hatten die NS-Führung gelehrt, wie groß die Bedeutung des Lebensstandards an der „Heimatfront“ für die Herrschaftssicherung war. Die unmittelbar spürbaren Kriegsfolgen mussten also möglichst gering

[95] Vgl. aus der Fülle der Literatur zur Euthanasie nach wie vor als Standardwerk Klee, „Euthanasie“ im NS-Staat, außerdem Faulstich, Hungersterben in der Psychiatrie, und, die enge Verknüpfung zwischen „Euthanasie“ und Genozid betonend, Friedlander, Der Weg zum NS-Genozid.

[96] Vgl. Herbert, Fremdarbeiter; Spoerer, Zwangsarbeit unter dem Hakenkreuz; Fings, Sklaven für die „Heimatfront“; Spoerer, Die soziale Differenzierung der ausländischen Zivilarbeiter, Kriegsgefangenen und Häftlinge; Beiträge von Ela Hornung u. a., Oliver Rathkolb und Rüdiger Overmans, in: Das Deutsche Reich und der Zweite Weltkrieg, Bd. 9/2. Zum Sonderfall der Italienischen Militärinternierten (IMI) vgl. Schreiber, Militärsklaven im „Dritten Reich“; Schreiber, Die italienischen Militärinternierten; Hammermann, Zwangsarbeit für den „Verbündeten“.

[97] Vgl. dazu Kundrus, „… Verbotener Umgang“; Freund-Widder, Frauen unter Kontrolle, S. 170–175; Hamann, Erwünscht und unerwünscht, S. 160.

[98] Vgl. klassisch zum Konnex zwischen dem „Trauma 1918“ und der nationalsozialistischen Arbeiterpolitik Mason, Arbeiterklasse und Volksgemeinschaft; vgl. außerdem Herbert, Arbeiterschaft im „Dritten Reich“.

[99] Vgl. Harrison, Resource Mobilisation for World War II.

[100] Vgl. Hachtmann, Industriearbeiterinnen, S. 346 f.; Herbst, Der totale Krieg und die Ordnung der Wirtschaft, S. 119; Hagemann, „Jede Kraft wird gebraucht“; Maubach, Helferinnen im „totalen Krieg“.

gehalten werden; erreicht wurde dies auf dem Rücken des „koloniale[n] Ausbeutungsgebiet[s]“[101] im besetzten Europa, dem mit Hilfe eines ausgeklügelten und hochkomplexen Systems der ökonomischen, fiskalischen und materiellen Ausplünderung ein großer Teil der Kosten des Krieges aufgebürdet wurde.[102] Besonders deutlich wird dies am Beispiel der Nahrungsmittelversorgung: Die Sicherung der Ernährungsgrundlage war ein zentrales Anliegen Hitlers. Der Hunger in der Heimat hatte zur Destabilisierung des Kaiserreichs beigetragen. Um einen zweiten „November 1918“ zu vermeiden, durfte sich ein „Steckrübenwinter“ 1916/17 nicht wiederholen.[103]

Das Trauma von 1918 prägte die Erfahrungswelt vieler Deutscher und vieler Nationalsozialisten. Die spezifische Interpretation der Niederlage im Ersten Weltkrieg und die daraus gezogenen Lehren und Konsequenzen verfestigten sich zum Gesellschaftsmodell der „Volksgemeinschaft“. Deren Bedeutung als Richtschnur des Entscheidens und Handelns nahm im Verlauf des Krieges keineswegs ab, im Gegenteil: Je kritischer sich die Lage seit 1942/43 darstellte, desto wichtiger wurde sie als ideologisches Leitbild für die Politik der nationalsozialistischen Führung und als wirkmächtige „Herrschaftsstrategie“.[104] Die Krisenanalyse wie die Maßnahmen zur Krisenüberwindung folgten ideologischen Prämissen: die Strategien zur Reichsverteidigung, die auf einen „Volkskrieg“ setzten ebenso wie die Verlagerungen im Machtgefüge des „Führerstaates“ zu Gunsten des Sicherheitsapparats, der Partei und regionaler Instanzen wie der Gauleiter. Sie passten die Ermöglichungsstrukturen der nationalsozialistischen Gewalt an die Gegebenheiten der Kriegsendphase an und zielten auf ein „mehr Nationalsozialismus“. Letztendlich bezweckten sie den Schutz und die Stärkung, die Mobilisierung und Aktivierung der „Volksgemeinschaft“, die ihrerseits die Stabilität der „Heimatfront“ und deren Kampfbereitschaft garantieren musste. Die nationalsozialistische Gewalt in der Endphase des Zweiten Weltkrieges war Gewalt für, durch und nach der Ordnung der „Volksgemeinschaft“.[105]

[101] Müller, Der Zweite Weltkrieg 1933–1945, S. 127; vgl. Müller, Die Konsequenzen der „Volksgemeinschaft“; Müller, Von der Wirtschaftsallianz zum kolonialen Ausbeutungskrieg; Wiese, Die Versorgungslage in Deutschland, S. 243 f.; Volkmann, Landwirtschaft und Ernährung in Hitlers Europa 1939–1945; Gerlach, Kalkulierte Morde; Gerhard, Food and Genocide.

[102] Vgl. Boelcke, Die Kosten von Hitlers Krieg, und Müller, Wirtschaftskriege, sowie kontrovers diskutiert Aly, Hitlers Volksstaat, der zwar das System der Ausplünderung detailliert nachzeichnet, jedoch den deutscherseits getragenen Anteil an den Kriegskosten zu wenig berücksichtigt.

[103] Vgl. Overy, „Blitzkriegswirtschaft“?; Herbst, Der totale Krieg und die Ordnung der Wirtschaft, S. 70 f.; Kundrus, Loyal, weil satt; Wiese, Die Versorgungslage in Deutschland; Karl, Landwirtschaft und Ernährung im Deutschen Reich.

[104] Schmiechen-Ackermann, „Volksgemeinschaft“, S. 36.

[105] Vgl. zur „Volksgemeinschaft“ als Instrument der Gewaltausübung Götz, Ungleiche Geschwister, S. 80; Bessel, Eine „Volksgemeinschaft“ der Gewalt, S. 357.

1.4. Strafurteile und juristische Verfahrensakten – ein besonderer Quellenbestand

Stand der Forschung und Quellen

Die Jahre nach der Niederlage von Stalingrad sind in vielerlei Hinsicht als eigenständige Phase in der Geschichte des NS-Regimes und der deutschen Gesellschaft zu betrachten. Dennoch wurde dieser Zeitabschnitt von der historischen Forschung lange beinahe stiefmütterlich behandelt; noch vor wenigen Jahren wurde er zu den „Blindstellen der Zeitgeschichtsforschung“[106] gezählt. Allenfalls „Hitlers letzte Tage“ im Führerbunker der Reichskanzlei fanden früh die Aufmerksamkeit der Forschung und ein bis heute anhaltendes Publikumsinteresse.[107] Sowohl in gesellschafts- wie auch in politikgeschichtlicher Perspektive wurden die letzten Monate des NS-Regimes dagegen meist als „schmerzhaftes, aber notwendiges Durchgangsstadium“ zwischen Nationalsozialismus und Nachkriegszeit, selten jedoch als Forschungsgegenstand *sui generis* wahrgenommen: Entlang einer prominenten epochalen Zäsur diente der Blick darauf meist lediglich als Epilog oder Prolog des eigentlichen Forschungsgegenstandes.[108]

Nach ersten Studien in den 1980er Jahren markierte Klaus-Dietmar Henkes Buch zur amerikanischen Besetzung Deutschlands einen wichtigen Meilenstein.[109] Zuletzt haben mit Stephen G. Fritz, Richard Bessel und Ian Kershaw vor allem angelsächsische Historiker wichtige Arbeiten vorgelegt.[110] Die Erforschung der NS-Verbrechen, die in den letzten Monaten des Zweiten Weltkrieges begangen wurden, bleibt gleichwohl disparat und weist noch erhebliche Lücken auf.[111] Lediglich zum Komplex der Konzentrationslager in der Endphase, ihrer Auflösung und „Evakuierung“ sowie zu den Todesmärschen liegen mittlerweile zahlreiche Einzelstudien vor.[112] Zur Gestapo und den von ihr begangenen Massenerschie-

[106] Müller, 1945, S. 320.

[107] Vgl. nach wie vor Trevor-Roper, Hitlers letzte Tage; Joachimsthaler, Hitlers Ende, und Harrison, Hugh Trevor-Roper und „Hitlers letzte Tage“; ebenfalls bald nach 1945 Musmanno, In zehn Tagen kommt der Tod; weiterhin: O'Donnel/Bahnsen, Die Katakombe; zuletzt Fest, Der Untergang; Frank, Der Tod im Führerbunker.

[108] Hillmann/Zimmermann, Einleitung, S. 1.

[109] Vgl. Henke, Die amerikanische Besetzung Deutschlands; vgl. außerdem Ueberschär/Müller, Kriegsende 1945, Münkler, Machtzerfall (in Erstauflage 1984); Rusinek, Gesellschaft in der Katastrophe; Borsdorf/Jamin, ÜberLeben im Krieg; Salewski, Kriegsjahr 1944; Blank, Die Kriegsendphase an Rhein und Ruhr; Blank, Kriegsendphase und „Heimatfront“; Schwendemann, Der deutsche Zusammenbruch im Osten 1944/45; Zeidler, Kriegsende im Osten; Bohn/Elvert, Kriegsende im Norden.

[110] Vgl. Fritz, Endkampf; Bessel, Germany 1945; Kershaw, Das Ende.

[111] Einer Zusammenschau am nächsten kommen bisher Wolfrum/Arendes/Zedler, Terror nach innen (ohne übergreifende Fragestellung); Sander, Mörderisches Finale (wissenschaftlich unbefriedigend).

[112] Vgl. als Auswahl Raim, Die Dachauer KZ-Außenkommandos Kaufering und Mühldorf; Neander, Das Konzentrationslager „Mittelbau“ in der Endphase der nationalsozialistischen Diktatur; Erpel, Zwischen Vernichtung und Befreiung; Garbe/Lange, Häftlinge zwischen

ßungen hat Gerhard Paul einen ersten systematischen Überblick vorgelegt.[113] Darüber hinaus befassen sich einige Studien mit den Verbrechen regionaler Gestapodienststellen in der Endphase und den Arbeitserziehungslagern (AEL).[114] Nikolaus Wachsmann hat dem lange vernachlässigten Schicksal der Insassen von Straf- und Haftanstalten des „Dritten Reiches" eine beachtenswerte Studie gewidmet, die auch die Kriegsendphase berücksichtigt.[115] Zum „Durchhalteterror" gegen die Zivilbevölkerung und zum Vorgehen gegen Übergabewillige[116] hat Klaus-Dietmar Henke analytische Überlegungen angestellt, die wie auch seine Fallbeispiele den süddeutschen Raum betreffen.[117] Stephen G. Fritz befasste sich in seiner Studie zum „Endkampf" in Franken teils mit den gleichen Verbrechen.[118] Besonders hervorhebenswert ist Elisabeth Kohlhaas' Studie zu Endphasenverbrechen in Aschaffenburg, die für die lokalhistorische Perspektive beispielhaft ist.[119] Überhaupt liegt der geographische Schwerpunkt einschlägiger lokal- und regionalhistorischer Untersuchungen auf Süddeutschland (vor allem Bayern und Franken). Besondere Aufmerksamkeit fanden Verbrechen, die durch lokale Kampfvereitelungs- und Übergabebestrebungen ausgelöst wurden.[120] Hinweise zu Endphasenverbrechen im lokalen Zusammenhang finden sich darüber hinaus als Teil von Stadt- bzw. Regionalgeschichten. Die Militärgeschichte hat neben der traditionell militär- und operationsgeschichtlichen Perspektive mit der Ausnahme

Vernichtung und Befreiung; Greiser, Die Todesmärsche von Buchenwald; Blatman, Die Todesmärsche 1944/45.

113 Vgl. Paul, „Diese Erschießungen haben mich innerlich gar nicht mehr berührt"; Paul, Dolchstoßängste und Kriegsendphasenverbrechen; Schmid, Die Geheime Staatspolizei in der Endphase des Krieges. Andere Verbrechen an „Fremdarbeitern" und Kriegsgefangenen wurden bisher wenig thematisiert; vgl. Herbert, Fremdarbeiter, S. 329–331, Heusler, Die Eskalation des Terrors; Wagner, Die Ermordung russischer Kriegsgefangener; Overmans, Die Kriegsgefangenenpolitik, S. 861–867.

114 Vgl. Paul, Staatlicher Terror und gesellschaftliche Verrohung; Paul/Primavesi, Die Verfolgung der „Fremdvölkischen"; Rusinek, Gesellschaft in der Katastrophe; Rusinek, „Wat denkste, wat mir objerümt han"; Schmid, Gestapo Leipzig; Schneider, Die Geheime Staatspolizei im NS-Gau Thüringen, S. 55–68; Stolle, Die Geheime Staatspolizei in Baden, S. 278–281; Walzl, Alltag und Terror im südlichsten Gau (Kärnten); Lotfi, KZ der Gestapo, S. 267–310; Lotfi, Stätten des Terrors; Richter, Das Arbeitserziehungslager Breitenau; Pagenstecher, AEL Fehrbellin.

115 Wachsmann, Gefangen unter Hitler; vgl. Hohengarten, Das Massaker im Zuchthaus Sonnenburg; Garscha/Kuretsidis-Haider, Die Räumung der Justizhaftanstalten 1945.

116 Die gelegentlich für den Personenkreis, der sich für die kampflose Übergabe von Ortschaften und Städten an die anrückenden alliierten Truppen einsetzten, verwendete Bezeichnung „Kapitulanten" wird hier mit Bedacht nicht verwendet, da der Begriff „Kapitulation" einerseits negativ konnotiert und andererseits militärterminologisch bereits anders besetzt ist (in der preußischen Armee bezeichnete er seit 1814 einen Soldaten, der sich nach seiner Pflicht-Dienstzeit freiwillig weiterverpflichtet).

117 Henke, Die amerikanische Besetzung Deutschlands, S. 795–861, zu den Endphasenverbrechen insbesondere S. 844–847, auf den folgenden Seiten Fallbeispiele.

118 Fritz, Endkampf.

119 Kohlhaas, 1945 – Krieg nach innen.

120 Vgl. vor allem die Ereignisse um die Freiheitsaktion Bayern (S. 389–395), die Männer von Brettheim (S. 157 f.) sowie die Ermordung des Robert Limpert in Ansbach (S. 408 f.).

von Andreas Kunz und John Zimmermann die Verbrechen bisher selten in den Blick genommen.[121]

Eine „bisweilen dürftige, jedenfalls aber sehr schwierige" Quellenlage ließ die letzten Monate des „Dritten Reiches" im Allgemeinen und der Verbrechen der Endphase im Besonderen lange Zeit als „praktisch unerforschbar" erscheinen.[122] Entbürokratisierung und Aktenvernichtungsaktionen im Angesicht der herannahenden alliierten Truppen konfrontieren den Historiker mit einem eklatanten Mangel an „klassischem" Quellenmaterial: Akten und Kriegstagebücher wurden immer weniger geführt, gingen verloren oder wurden gezielt vernichtet; Befehle wurden nur noch mündlich erteilt und fanden keinen schriftlichen Niederschlag mehr; Berichte wurden immer seltener verfasst. Die papierene Spur, der Historikerinnen und Historiker gewöhnlich in den Akten folgen, brach weitgehend ab.[123] Standgerichte und Lynchtribunale verhandelten bestenfalls mit einem Minimum an schriftlichem Aufwand, und wer aus persönlichen Motiven mordete, hinterließ darüber in aller Regel kein Schriftzeugnis. Ego-Dokumente nicht unmittelbar Tatbeteiligter stehen dem Historiker nur in eingeschränktem Umfang zur Verfügung. Die zugänglichen Memoiren und Tagebücher sind beachtenswerte Quellen für die gesellschaftliche Situation in der Kriegsendphase aus individueller Perspektive, enthalten jedoch allenfalls knappe Hinweise auf ein Verbrechen, oft vermittelt durch Hörensagen oder Gerüchte.[124] Ähnlich knappe Informationen finden sich in Ortschroniken oder Bürgermeister- und Pfarrberichten über das Kriegsende.[125] Mehr als ein inventarisches Interesse vermögen diese Quellen-

[121] Vgl. Kunz, Wehrmacht und Niederlage; Zimmermann, Pflicht zum Untergang, S. 121–167, sowie die weitgehende Fehlanzeige in Hillmann/Zimmermann, Kriegsende 1945, sowie in den aus Anlass des fünfzigsten Jahrestages des Kriegsendes erschienenen Publikationen; Volkmann, Ende des Dritten Reiches; Herbert/Schildt, Kriegsende in Europa; Dülffer, Kriegsende 1945. Zur traditionellen Militärgeschichte und zur militärischen Eroberung des Reichs durch die Allierten vgl. Hansen, Das Ende des Dritten Reiches, sowie zuletzt Das Deutsche Reich und der Zweite Weltkrieg, Bd. 10/1 und 10/2.

[122] Hillmann/Zimmermann, Einleitung, S. 1–3.

[123] Vgl. Brather, Aktenvernichtung durch deutsche Dienststellen beim Zusammenbruch des Faschismus; Boll, Vom Schicksal der deutschen Heeresakten und der amtlichen Kriegsgeschichtsschreibung.

[124] Vgl. z. B. die Tagebücher Victor Klemperers, der unter dem Datum des 13. 4. 1945 für den 3. April aus zweiter Hand zu berichten weiß, dass Werwölfe „dreißig Pferde […] irgendwo erschossen" und „drei Offiziere umgelegt" hätten, über diesen Hinweis hinaus aber keine weiteren Informationen bietet; Klemperer, Ich will Zeugnis ablegen bis zum letzten, Bd. VII, S. 87. Zugänglich sind meist Tagebücher politisch und publizistisch tätiger oder prominenter bzw. nach dem Krieg prominent gewordener Zeitgenossen: z. B. Bernhard, Finis Germaniae; Borkowski, Wer weiß, ob wir uns wiedersehen; Kästner, Notabene 45; Maier, Ende und Wende; Rosenthal, Zwei Leben in Deutschland. Diese Personengruppe ist es auch, die vorrangig in Memoiren-Anthologien zu Wort kommt, die vor allem zu den Jahrestagen des Kriegsendes erschienen sind: Hirschfeld/Renz, Besiegt und befreit; Trampe, Die Stunde Null; Glaser, 1945 – Beginn einer Zukunft; ausgewogener: Kruse, Bomben, Trümmer, Lucky Strikes; „Lieschen Müller" und ihr männliches Pendant kommen dagegen eher in alltags- und mentalitäts- sowie regionalhistorisch orientierten Beiträgen zu Wort.

[125] Für diese Studie wurden die publizierten Pfarrberichte der katholischen Bistümer München-Freising und Würzburg ausgewertet: Pfister, Das Ende des Zweiten Weltkriegs im Erz-

gattungen nicht zu befriedigen: Über die Verbrechen liefern sie in aller Regel kaum substanzielle Informationen, die über eine knappe und oberflächliche Nachricht vom Ereignis hinausgehen würden.

Den zentralen Quellenbestand bei der Erforschung der Endphasenverbrechen bilden deshalb die Akten der Nachkriegsjustiz, die sich mit diesen Taten auseinandergesetzt hat. Es ist kaum denkbar, eine Geschichte jener Verbrechen zu schreiben, ohne darauf zurückzugreifen – keine historische Studie, die sich bisher mit einem dieser Delikte befasst hat, kommt ohne sie aus. Als Herangehensweisen an das justizielle Aktenmaterial bieten sich dem Historiker zwei unterschiedliche methodische Ansätze: Befasst er sich mit einer einzelnen oder einigen wenigen, in sachlichem oder räumlichem Zusammenhang stehenden Taten, wird er auf größtmögliche Informations*tiefe* zielen und das vorhandene Quellenmaterial *intensiv* heranziehen, indem er für jeden einzelnen Fall alle verfügbaren justiziellen Dokumente auswertet und darüber hinaus weiteres Quellenmaterial recherchiert.[126] Diese Art des Zugriffs eignet sich etwa für lokal- und regionalhistorische Fragestellungen. Die vorliegende Studie befleißigt sich im Gegensatz dazu eines *extensiven*, in die *Breite* zielenden methodischen Ansatzes, der der Heterogenität der Endphasenverbrechen angemessen ist. Als geschlossener und gleichzeitig überschaubarer Quellenbestand wurden die Urteile der Strafverfahren ausgewertet, die wegen dieser Fälle nach dem Zweiten Weltkrieg abgeschlossen wurden und die ein Tötungsverbrechen zum Gegenstand hatten: Mord, Totschlag, fahrlässige Tötung und Körperverletzung mit Todesfolge. Dies ist auch deshalb ein geeignetes Sample, weil die Gewalt in der Endphase vor allem körperliche Gewalt und die Tötung des Opfers als Tatziel nicht die Ausnahme, sondern die Regel war. Auch unter forschungspragmatischen Gesichtspunkten bieten die Urteile einen gangbaren Weg des Erstzugriffs auf eine große Zahl von Taten.

Berücksichtigt wurden die Strafurteile west- und ostdeutscher Gerichte. Erstere waren großteils durch die Edition „Justiz und NS-Verbrechen“ (JuNSV) verfügbar.[127] Von den Herausgebern übersehene Verfahren konnten dank der am Institut für Zeitgeschichte einsehbaren Datenbank (IfZ-Datenbank) aller von der westdeutschen Justiz verfolgten NS-Verbrechen identifiziert werden.[128] Fehlende

bistum München und Freising; Wiczlinski, Kirche in Trümmern? Ein vergleichbarer Quellenbestand ist einer Befragung zu verdanken, die das Württembergische Statistische Landesamt 1948 in Nordwürttemberg durchführte; vgl. HStA Stuttgart, J 170; in Büschel 1 der Fragebogen des Württ. Statistischen Landesamtes, 14. 7. 1948. Eingang gefunden haben die Berichte in Blumenstock, Der Einmarsch der Amerikaner und Franzosen im nördlichen Württemberg im April 1945.

126 Vgl. Keller, Geschichte aus Gerichtsurteilen; Keller, Verbrechen in der Endphase des Zweiten Weltkrieges.

127 Vgl. Justiz und NS-Verbrechen; im Folgenden zitiert als: JuNSV.

128 Vgl. Datenbank des Instituts für Zeitgeschichte zu allen westdeutschen Strafverfahren wegen NS-Verbrechen; Eichmüller/Raim, Die Verfolgung von NS-Verbrechen durch westdeutsche Justizbehörden seit 1945; Eichmüller, Die Datenbank des Instituts für Zeitgeschichte München-Berlin; Eichmüller, Die Strafverfolgung von NS-Verbrechen durch westdeutsche Justizbehörden seit 1945, darin zu den Fehlstellen von JuNSV S. 634f. Die dort genannte Fehlquote von rund einem Viertel ist für die Verbrechen der Endphase geringer. Eine ent-

und noch nicht ediert vorliegende Urteile wurden aus dem Archiv des Instituts für Zeitgeschichte und der Außenstelle Ludwigsburg des Bundesarchivs beschafft. Auch ein Teil der von ostdeutschen Gerichten gesprochenen Urteile liegt mittlerweile in der Edition „DDR-Justiz und NS-Verbrechen" (JuNSV-DDR) vor.[129] Zu Beginn dieses Forschungsprojekts stand dieses Projekt noch am Anfang, weshalb die ostdeutschen Urteile aus den Beständen des Archivs der Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR (BStU) und dessen Außenstellen eingesehen wurden.[130]

Insgesamt 334 Verbrechensvorgänge konnten auf diese Weise identifiziert werden, zu denen 728 Einzelurteile aller Instanzen ergingen. 497 davon wurden durch Tatsacheninstanzen gesprochen, das Gericht unternahm also eine Feststellung der Tatgeschehnisse und -verhältnisse durch eigene Beweiserhebung und Zeugeneinvernahme. Die übrigen Urteile sind den Rechtsmittelinstanzen zuzurechnen, die fast ausschließlich in Gestalt der Revision tätig wurden.[131] Die Verfahren betrafen 779 Angeklagte. Teilweise wurde wegen des gleichen Verbrechensvorgangs vor unterschiedlichen Gerichten oder vor dem gleichen Gericht in verschiedenen, teils Jahre auseinanderliegenden Verfahren verhandelt. Die zeitliche Verteilung der Urteile spiegelt die Entwicklung der strafrechtlichen Verfolgung nationalsozialistischer Gewaltverbrechen durch die deutsche Justiz in den vier Besatzungszonen, später der Bundesrepublik und der DDR.[132]

sprechende Recherche hat eine Fehlquote von ca. 10% ergeben, die etwa zur Hälfte ausgeglichen werden konnte. In einigen Fällen sind die Urteile nicht überliefert.

129 DDR-Justiz und NS-Verbrechen; im Folgenden zitiert als: JuNSV-DDR.

130 Zur Archiv- und Sammlungspolitik der Stasi vgl. Unverhau, Das „NS-Archiv" des Ministeriums für Staatssicherheit. Die Stasi führte seit den 1950er Jahren die Ermittlungen in NS-Verfahren und übernahm auch ältere Akten in ihr Archiv; vgl. Rüter, DDR-Justiz und NS-Verbrechen, S. 6f.

131 Das Rechtsmittel der Berufung erfolgt gegen ein amtsgerichtliches Urteil zum Landgericht. Die hier zur Betrachtung kommenden Tötungsdelikte wurden schon erstinstanzlich vor den LG (in der DDR seit 1952: Bezirksgerichte) verhandelt. Damit war als Rechtsmittel nur die Revision möglich, die auf einen Rechtsfehler des angefochtenen Urteils gestützt werden muss und keine weiteren Tatsachenerhebungen nach sich zieht. Revisionsinstanz waren zunächst die Oberlandesgerichte (OLG), seit 1948 in der britischen Zone der Oberste Gerichtshof für die britische Zone (OGHBZ), in Bayern das Bayerische Oberste Landesgericht (BayObLG), in ganz Westdeutschland seit Ende 1950 der Bundesgerichtshof (BGH). In Ostdeutschland war nach Abschaffung der OLG 1952 das Oberste Gericht der DDR (OG DDR) Revisionsinstanz, das außerdem rechtskräftige Urteile durch das politische Steuerungsinstrument der Kassation aufheben konnte; davon war nur eines der ausgewerteten Urteile betroffen: BStU, MfS ASt II/1 Kass 25/52, Urteil des OG DDR vom 21.11.1950, 3 ZSt 71/50 (=JuNSV-DDR, Nr. 1223).

132 Vgl. Weinke, „Alliierter Angriff auf die nationale Souveränität"?; Broszat, Siegerjustiz oder strafrechtliche „Selbstreinigung"; zu Westdeutschland/BRD Raim, Der Wiederaufbau der Justiz in Westdeutschland und die Verfolgung von NS-Verbrechen 1945–1949; Finger/Keller/Wirsching, Einleitung, dort auch eine annotierte Bibliographie; zur SBZ/DDR Weinke, Die Verfolgung von NS-Tätern im geteilten Deutschland; Wentker, Justiz in der SBZ; Pohl, Justiz in Brandenburg 1945–1955; Weber, Justiz und Diktatur; nicht unbefangen der Beitrag des ehemaligen Staatsanwalts bei der Generalstaatsanwaltschaft der DDR, Wieland, Die Ahndung von NS-Verbrechen in Ostdeutschland 1945–1990; wichtig, wenn auch nicht unumstritten, ist Meyer-Seitz, Die Verfolgung von NS-Straftaten in der Sowjetischen Besatzungszone.

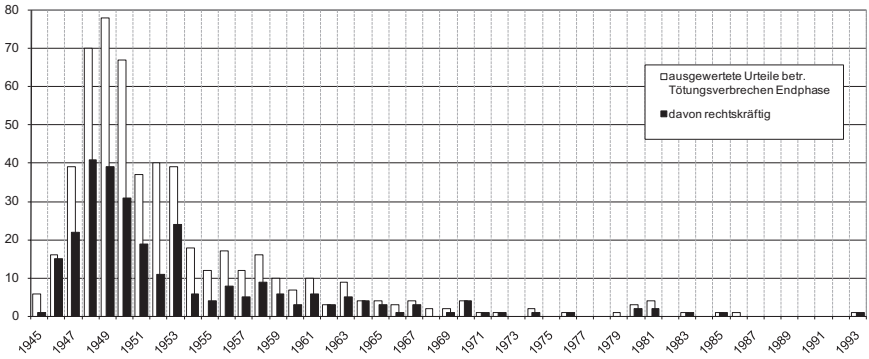

Schaubild 1: Zeitliche Verteilung der ausgewerteten Urteile (West)[133]

Die Mehrzahl der westdeutschen Urteile stammt aus den Jahren bis 1950, ehe sich der starke Rückgang der Strafverfolgung in den 1950er Jahren bemerkbar machte.[134] 1948 bis 1950 ergingen bis zu 78 Urteile pro Jahr. Dann halbierte sich die Zahl zunächst, um sich schließlich von 1954 bis 1959 zwischen zehn und zwanzig einzupendeln. In den 1960er Jahren ergingen im Schnitt fünf Urteile jährlich. So waren Ende 1950 51 Prozent der ausgewerteten westdeutschen Urteile gesprochen worden, zehn Jahre später 88 Prozent. Danach folgten nur noch 17 Urteile insgesamt. Ein Urteil des Landgerichts Waldshut aus dem Jahr 1993 ist die jüngste herangezogene Entscheidung.

Unter den in der Urteilssammlung „Justiz und NS-Verbrechen" edierten Tötungsverbrechen spielen die Endphasenverbrechen eine wichtige Rolle: über 30 Prozent der verzeichneten Urteile befassen sich damit. Bis 1950 lag dieser Anteil mit 52 Prozent (bei einem Maximum von über 70 Prozent im Jahr 1947) sogar noch höher. Repräsentativ für die Tätigkeit der Justiz in den westlichen Besatzungszonen und in der Bundesrepublik ist das freilich nicht. Die auf der Basis der IfZ-Datenbank errechneten Zahlen Andreas Eichmüllers zeigen, wie verzerrt das Bild ist: Der Anteil der Endphasenverbrechen an den Strafverfahren betrug nur 5,3 Prozent. Zum einen machten Tötungsverbrechen bis zur Verjährung geringfügiger Straftaten nur einen kleinen Teil der zur Entscheidung kommenden Verfahren aus; zum anderen berücksichtigte JuNSV nur Straftaten, die während des Zweiten Weltkrieges begangen wurden. Wichtige Komplexe wie Taten, die gegen

[133] Gesamtzahl der ausgewerteten Urteile inklusive Revisionsinstanzen (weiße Balken); der schwarze Balken gibt an, wie viele Urteile davon gegen mindestens einen Angeklagten Rechtskraft erlangten. Bei mehreren Angeklagten ist es möglich, dass ein Urteil sowohl als rechtskräftig als auch als nicht rechtskräftig gewertet wurde.

[134] Vgl. die statistische Auswertung bei Eichmüller, Die Strafverfolgung von NS-Verbrechen durch westdeutsche Justizbehörden seit 1945, S. 625–627; Rückerl, Die Strafverfolgung von NS-Verbrechen 1945–1978, S. 125–129; Rückerl, NS-Verbrechen vor Gericht, S. 329–332.

politische Gegner im Rahmen der „Machtergreifung“ oder gegen Juden während der „Reichskristallnacht“ begangen worden waren, entfielen damit.[135]

Eine der IfZ-Datenbank vergleichbare Datenbasis fehlt leider bisher für die Strafverfahren, die in der sowjetischen Besatzungszone durchgeführt wurden. Ähnlichkeiten in der zeitlichen Verteilung zum Westen sind jedoch deutlich erkennbar – wenn auch teilweise aus anderen Gründen. Von den ausgewerteten ostdeutschen Urteilen waren 70 Prozent bis Ende 1950 gesprochen, fünf Jahre später 95 Prozent. Die übrigen vier Verfahren (mit sieben Urteilen) kamen zwischen 1959 und 1965 zum Abschluss.

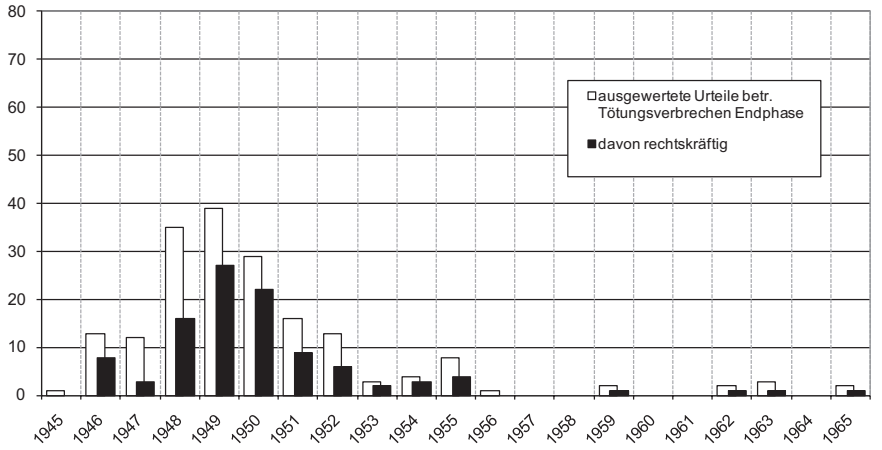

Schaubild 2: Zeitliche Verteilung der ausgewerteten Urteile (Ost)[133]

Grundlagen der Strafverfolgung

Erfolgreiche Strafverfolgung im Sinne einer als gerecht empfundenen, in einem Urteil niedergelegten Sanktion ist keine unausweichliche Folge von Verbrechen. Vielmehr herrscht der Strafverfolgungszufall – ein Begriff, unter dem sich die vielen Variablen subsumieren lassen, die beeinflussen, ob ein Verbrechen den Ermittlungsbehörden oder der Justiz überhaupt bekannt wurde, ob Ermittlungen aufgenommen wurden, in ein Gerichtsverfahren mündeten und schließlich zu einem Urteil führten.[136] Für die Bundesrepublik hat die Forschung zur „juristischen Vergangenheitsbewältigung“ eine ganze Reihe von hemmenden Faktoren identifiziert. Die Verfolgung nationalsozialistischer Gewalttaten war wechselnden strukturellen Rahmenbedingungen und gesellschaftlichen Konjunkturen unterworfen, die auf Intensität und Gegenstand der Ermittlungstätigkeit erheblichen Einfluss hatten

[135] Eichmüller, Die Strafverfolgung von NS-Verbrechen durch westdeutsche Justizbehörden seit 1945, S. 625–628.

[136] Vgl. allgemein Esch, Überlieferungs-Chance oder Überlieferungs-Zufall als methodisches Problem des Historikers.

und in justizpolitischen Weichenstellungen und exkulpierenden juristischen Denkfiguren Niederschlag fanden: in der Gehilfenrechtsprechung, in Amnestien und Straffreiheitsgesetzen, in den Debatten um die Verjährung. Mit der zeitlichen Distanz zur Tat wurde so das Strafverfolgungspotenzial erheblich eingeschränkt. Die hohe Personalkontinuität zum „Dritten Reich" in Strafverfolgungsbehörden, Justizorganen und Justizverwaltung erwies sich als Hindernis. Vor allem die Rücksichtnahme auf „das Ausland" verhinderte Ende der 1950er Jahre, dass die Ermittlungstätigkeit gänzlich zum Erliegen kam, und die deutsch-deutsche Systemkonkurrenz machte die Aufarbeitung der „faschistischen" Vergangenheit zu einer ideologisch aufgeladenen Arena.[137]

Hinzu kamen eher alltägliche ermittlungspraktische Probleme: Täter, Opfer oder Zeugen waren nicht mehr auffindbar oder zwischenzeitlich verstorben, oder aber ihr Wohnort lag – ebenso wie viele Tatorte – auf der anderen Seite des „Eisernen Vorhangs". All diese Faktoren beeinflussten auch die Strafverfolgung der Endphasenverbrechen. In den Jahren 1945 bis 1949 betrafen 98 Prozent der ausgewerteten Verfahren Verbrechen, die auf dem ehemaligen Reichsgebiet begangen worden waren.[138] Dieser Anteil sank bereits im Laufe der 1950er Jahre merklich ab, blieb allerdings mit annähernd zwei Dritteln auch nach 1960 vergleichsweise hoch – dies ist teils dem starken Schrumpfen des deutschen Machtbereichs im Untersuchungszeitraum geschuldet. Die Tätigkeit der Zentralen Stelle der Landesjustizverwaltungen zur Aufklärung nationalsozialistischer Verbrechen (Zentrale Stelle) in Ludwigsburg führte jedoch zu einer spürbaren Schwerpunktverlagerung.[139] Straftaten, die im Kontext der Konzentrationslager an Juden und anderen Häftlingen begangen wurden, traten stärker in den Vordergrund und betrafen in den 1960er Jahren rund ein Viertel der ausgewerteten Prozesse, nach 1970 sogar drei Viertel. Meist handelte es sich dabei um Verfahren zu einem Konzentrationslagerkomplex, in dem die Verbrechen während der Todesmärsche nur einen kleinen Teilaspekt bildeten.[140]

[137] Vgl. Greve, Der justitielle und rechtspolitische Umgang mit den NS-Gewaltverbrechen in den sechziger Jahren; Miquel, Ahnden oder amnestieren?; Just-Dahlmann/Just, Die Gehilfen; Frei, Vergangenheitspolitik; Dubiel, Niemand ist frei von der Geschichte; Müller, Furchtbare Juristen; Weinke, Die Verfolgung von NS-Tätern im geteilten Deutschland.

[138] Unter den dem Reichsgebiet zugerechneten Urteilen befindet sich eines, das – ausgehend von den Nachkriegsgrenzen – österreichisches Gebiet betraf. StA Freiburg, F 176/13, Bd. 31/8, Urteil des LG Freiburg i. Br. vom 9. 11. 1949, 1 Ks 6/49 (=JuNSV 174). Die beiden Urteile, bei denen die Taten nicht auf Reichsgebiet begangen worden waren, betrafen Norwegen; Urteile des LG Gießen vom 5. 3. 1949 und 2. 8. 1949, 2 Ks 1/49, sowie des OLG Frankfurt/Main vom 21. 6. 1949, Ss 199/49, und Lublin in Polen. StA München, StAnw 17428, Urteile des LG München I vom 24. 8. 1949, 1 Ks 18/49, und des BayObLG vom 18. 1. 1950 (=JuNSV 165).

[139] Vgl. Weinke, Eine Gesellschaft ermittelt gegen sich selbst; Pöschko, Die Ermittler von Ludwigsburg; Schrimm/Riedel, 50 Jahre Zentrale Stelle in Ludwigsburg; Dreßen, Die Zentrale Stelle der Landesjustizverwaltungen; Fleiter, Die Ludwigsburger Zentrale Stelle; Fleiter, Die Ludwigsburger Zentrale Stelle und ihr politisches und gesellschaftliches Umfeld.

[140] Von den 11 ausgewerteten Verfahren, die 1970 und später zur Verhandlung kamen, betrafen 8 Verbrechen aus dem Konzentrationslagerkomplex.

In den ersten Nachkriegsjahren, aus denen die Mehrzahl der Urteile stammt, arbeitete die Justiz unter alliiertem Vorbehalt und war in ihrer Tätigkeit eingeschränkt. Die in Ost und West unterschiedlich gehandhabte innerjustizielle Entnazifizierungspraxis hatte Auswirkungen auf die Tätigkeit der Justiz, ebenso die abweichenden Vorgaben für die Anwendung alliierter Normen bei der Verfolgung von NS-Straftaten.[141] In allen Besatzungszonen nahmen die deutschen Staatsanwaltschaften und Gerichte bereits wenige Wochen nach Kriegsende ihre Tätigkeit wieder auf. Auch NS-Straftaten wurden von der deutschen Justiz bereits im Sommer 1945 verfolgt. Autorisiert wurde sie dazu durch die Militäradministration, die von Fall zu Fall entschied, ob sie eine Strafverfolgung durch eigene Militärgerichtsbarkeit für geboten hielt.[142] Die gängige Praxis bestätigte das Kontrollratsgesetz Nr. 10 (KRG 10) vom 20. Dezember 1945, das die „Bestrafung von Personen, die sich Kriegsverbrechen, Verbrechen gegen den Frieden oder gegen die Menschlichkeit schuldig gemacht haben", regelte. In Artikel II a bis c konstituierte es entsprechend der Charta des Internationalen Militärtribunals (IMT) in Nürnberg die drei im Gesetzestitel aufgeführten Tatbestände. Darüber hinaus sanktionierte es die Zugehörigkeit zu verbrecherischen Organisationen (Art. II d). Den Militäradministrationen blieb es überlassen, „für die Aburteilung von Verbrechen, die deutsche Staatsbürger oder Staatsangehörige gegen andere deutsche Staatsbürger oder Staatsangehörige oder gegen Staatenlose begangen haben, […] deutsche Gerichte für zuständig" zu erklären.[143]

Eine einheitliche Praxis der vier Besatzungsmächte folgte daraus nicht. Im Westen ermächtigten Briten und Franzosen deutsche Gerichte generell zur Anwendung des KRG 10;[144] allerdings taten sich die deutschen Juristen schwer mit dem einigermaßen vagen, noch dazu rückwirkend erlassenen „Besatzungsrecht".[145] Die Amerikaner erteilten Genehmigungen weiterhin nur ausnahmsweise und von

[141] Vgl. Niethammer, Die Mitläuferfabrik; van Melis, Entnazifizierung in Mecklenburg-Vorpommern; Vollnhals, Entnazifizierung.

[142] Vgl. KRG 4, 30. 10. 1945 in: Amtsblatt des Kontrollrats in Deutschland, Nr. 2, S. 26. Es behielt etwa die Verfolgung von Straftaten, die „gegen Staatsangehörige Alliierter Nationen" gerichtet waren, alliierten Gerichten vor (Art. III b). Eine Aburteilung durch deutsche Gerichte sollte jedoch möglich sein, wenn die Tat „die Sicherheit der alliierten Streitkräfte nicht gefährdet". (Art. III e).

[143] KRG 10, 20. 12. 1945, in: Amtsblatt des Kontrollrats in Deutschland, Nr. 3, S. 22; vgl. Broszat, Siegerjustiz oder strafrechtliche „Selbstreinigung", S. 484–487, sowie die Artikel 6 a–c des IMT-Statuts, in: Der Prozeß gegen die Hauptkriegsverbrecher [Blaue Serie], Bd. 1, S. 10–16.

[144] In der britischen Zone durch die Verordnung Nr. 47 der Militärregierung, 30. 8. 1946, in: Amtsblatt der Militärregierung Deutschland – Britisches Kontrollgebiet, Nr. 13, S. 306; in der französischen Zone durch die Verordnung Nr. 154 der Militärregierung vom 30. 6. 1950, in: ABlAHK, S. 443.

[145] Vgl. zur *nulla poena sine lege*-Argumentation Hodenberg, Zur Anwendung des Kontrollratsgesetzes Nr. 10 durch deutsche Gerichte; zur Debatte um die Anwendung des Gesetzes in der britischen Zone vgl. außerdem Broszat, Siegerjustiz oder strafrechtliche „Selbstreinigung", S. 516–535; eine entgegengesetzte Position vertrat u. a. Gustav Radbruch, auf den die „Radbruch-Formel" vom „gesetzlichen Unrecht" zurückgeht, die besagt, dass „gesetzliches Unrecht" gerade nicht als Bezugspunkt eines Rückwirkungsverbots dienen könne; vgl. Perels, Das juristische Erbe des „Dritten Reiches", S. 77 f., 85 f.

Fall zu Fall. Die für diese Studie ausgewerteten Urteile aus der amerikanischen Besatzungszone basieren deshalb ausschließlich auf den Paragraphen des deutschen Strafgesetzbuches, also vor allem den §§ 211 (Mord) und 212 (Totschlag) StGB. Die Richter der britischen und französischen Zone zogen sowohl das KRG 10 (Art. II c: Verbrechen gegen die Menschlichkeit) als auch das StGB heran.[146] Die Ermächtigung zur Anwendung des KRG 10 wurde im August 1951 widerrufen – fortan wurde nur noch nach dem Strafgesetzbuch geurteilt.[147]

In der sowjetischen Besatzungszone war seit Anfang 1946 das KRG 10 normative Grundlage der NS-Prozesse. Wie in der amerikanischen Zone erteilte auch in der SBZ die Sowjetische Militäradministration (SMAD) keine generelle Ermächtigung, sondern entschied im Einzelfall. Eine wichtige Besonderheit markiert der Befehl Nr. 201 der SMAD: Er übertrug in der sowjetischen Besatzungszone erstmals systematisch die Aburteilung von NS-Straftaten an die deutschen Gerichte und beauftragte sie mit der Anwendung der Kontrollratsdirektive Nr. 38 (KRD 38).[148] Diese enthielt Regelungen zur Entnazifizierung, die mit ihrem System der fünf Belastungskategorien und den damit verbundenen Sanktionen in den westlichen Besatzungszonen eigenen Spruchkörpern (den Spruchkammern in der amerikanischen und französischen, den Spruchgerichten in der britischen Besatzungszone) anvertraut war. Dies führte zu einer Vermengung der politischen Säuberung mit der strafrechtlichen Verfolgung konkreter Verbrechen. Der weitaus größte Teil der Verfahren ostdeutscher Provenienz wurde nach Befehl 201 geführt, die den Verurteilungen zu Grunde liegenden Normen waren bis 1954 fast ausschließlich das KRG 10 und die KRD 38.

Das Strafurteil als historische Quelle

Die Akten der Justiz bilden einen wichtigen Quellenfundus für die Geschichtswissenschaft, den diese seit geraumer Zeit für sich entdeckt – auch und gerade bei der Erforschung der nationalsozialistischen Gewaltverbrechen.[149] Besondere me-

[146] In den Jahren 1945–1950 (einschließlich) wurden durch die ausgewerteten Urteile 160 Angeklagte rechtskräftig verurteilt unter Heranziehung folgender Normen und Straftatbestände: wegen Mordes (§ 211 StGB) insgesamt 28, davon 13 wegen Beihilfe (§ 49 StGB) und 5 gleichzeitig wegen Verbrechen gegen die Menschlichkeit (KRG 10, Art. II c); wegen Totschlags (§ 212 StGB) 100, davon 34 wegen Beihilfe, 13 gleichzeitig wegen Verbrechen gegen die Menschlichkeit; wegen Verbrechen gegen die Menschlichkeit ohne Heranziehung des StGB 36. Die Summe übersteigt die Zahl der Angeklagten aufgrund von tateinheitlichen oder -mehrheitlichen Verurteilungen nach §§ 211, 212 StGB.

[147] Durch die Verordnungen Nr. 234 der britischen und Nr. 171 der französischen Militärregierungen, jeweils 31. 8. 1851, in: ABlAHK, S. 1138f.; vgl. auch zum vergangenheitspolitischen Kontext Weinke, „Alliierter Angriff auf die nationale Souveränität"?, S. 55–57.

[148] KRD 38, in: ABlAHK, S. 184.

[149] Vgl. zuletzt Finger/Keller/Wirsching, Vom Recht zur Geschichte; außerdem: Friedlander, Die Auswertung der Nachkriegsprozesse als Quelle für die Geschichte der deutschen Konzentrationslager; Frei/Laak/Stolleis, Geschichte vor Gericht; Friedlander, Der deutsche Strafprozeßakt als historische Quelle; Garscha/Kuretsidis-Haider, Die Nachkriegsjustiz als nichtbürokratische Form der Entnazifizierung; de Mildt, In the name of the people, S. 40–48;

thodische Sorgfalt ist vonnöten, wenn sich diese Forschung in erheblichem Umfang auf die Strafurteile stützt. Dieses Vorgehen in Bausch und Bogen als ungenügend abzulehnen, tut indes vielen Studien Unrecht.[150] In der Vergangenheit haben zahlreiche Arbeiten gezeigt, dass die Auswertung von Gerichtsurteilen etwa zur Überblicksgewinnung und Kontextualisierung methodisch seriös und mit Erkenntnisgewinn erfolgen kann.[151] Die Warnung davor, den „im Urteil erfassten Tatbestand […] ungeprüft zu übernehmen" und ihn „mit der historischen Realität [zu] verwechseln", ist ohne Zweifel berechtigt.[152] Indes: Welche Quelle böte einen unverstellten, ungefilterten Blick auf eine vergangene, gar *die* vergangene „Realität"? Dass „Urteile keine Darstellung" enthalten, „wie sie die Historiker liefern sollten", disqualifiziert sie nicht als Quelle; worin bestünde dann noch die Tätigkeit des Historikers, dürfte er sich nur auf solche Quellen stützen, die bereits den Ansprüchen an eine historiographische Abhandlung genügen?[153] Freilich handelt es sich beim Strafurteil um eine eigenständige Quellengattung, deren Besonderheiten methodisch zu berücksichtigen sind. Sie ist von anderen Formen juristischen Aktengutes zu unterscheiden, die je eigene Quellenpropleme mit sich bringen.[154] Der Historiker kann im Strafurteil niedergelegte Schlüsse eines Gerichts durchaus als Grundlage für seine eigene Arbeit heranziehen. Wie jeder anderen Quelle darf er ihnen jedoch nicht vorbehalt- und kritiklos vertrauen.[155]

Zwar unterscheiden sich die Ziele, die Richter und Historiker verfolgen: Der Richter rekonstruiert ein idealerweise klar eingegrenztes Ereignis; sein Erkenntnisinteresse sind die Beteiligung, die Verantwortlichkeit und die Motive des oder der Angeklagten, denen er eine in eher starren Normen definierte Straftat zweifelsfrei und lückenlos nachweisen muss. Der Historiker dagegen kann sich aus

Thamer, Fragen eines Zeithistorikers an die „Juristische Zeitgeschichte"; Scheffler, NS-Prozesse als Geschichtsquelle; Broszat, Juristische und zeitgeschichtliche Bewältigung der Vergangenheit; Tuchel, Die NS-Prozesse als Materialgrundlage für die historische Forschung.

150 Tuchel, Die NS-Prozesse als Materialgrundlage für die historische Forschung, S. 141.

151 Vgl. z. B. die Pionierstudie von Henkys, Die nationalsozialistischen Gewaltverbrechen; Herbert, Fremdarbeiter, S. 329–335, oder Paul, „Diese Erschießungen haben mich innerlich gar nicht mehr berührt".

152 Tuchel, Die NS-Prozesse als Materialgrundlage für die historische Forschung, S. 142.

153 Ebd.

154 Vgl. zu den verschiedenen Bestandteilen von juristischem Aktenmaterial Finger, Zeithistorische Quellen- und Aktenkunde von Strafprozessakten; vgl. auch Wolfrum, Verbrechen am Ende des Zweiten Weltkrieges, der wiederholt aus Strafurteilen zitiert, sie jedoch nicht als solche bezeichnet, sondern stattdessen von einem „Bericht" (S. 12) oder „Protokollen der Gerichtsverhandlung" (S. 13) spricht.

155 Ein sprechendes Beispiel für die notwendige kritische Hinterfragung von Gerichtsurteilen ist ein Urteil, das das Landgericht Lüneburg im Oktober 1963 fällte: Urteil des LG Lüneburg vom 9. 10. 1963, 2a Ks 1/63, in: JuNSV 556. Angeklagt war ein niederschlesischer Kreisleiter, der an der Ermordung eines Volkssturmmannes beteiligt war, der den Dienst verweigert und Evakuierungsanordnungen nicht nachgekommen war. Einem nicht ermittelten Hauptmann wurde die Hauptverantwortung zugeschoben, der tote Gauleiter Hanke sollte einen Befehl erteilt haben. Das Gericht betrachtete den Angeklagten mit Empathie, die Sachverhaltsschilderung weist Lücken auf und übergeht etwa das Zustandekommen eines nachträglichen Standgerichtsurteils.

vielen verschiedenen Perspektiven und mit einer Vielzahl denkbarer Fragestellungen mit vergangenem Geschehen auseinandersetzen. Sein Horizont ist breiter und umfassender; „er ist freier in seiner Bewertung, in seinem *historischen* Urteil, das eben kein *strafrechtliches* ist: er kann nach Plausibilität rekonstruieren und ist nicht an den Grundsatz *in dubio pro reo* gebunden."[156] Dennoch gibt es zwischen der Tätigkeit von Richtern und Historikern, bei allen Unterschieden, auch wichtige Gemeinsamkeiten: Beide sind darauf angewiesen, „Beweise oder nachprüfbare Belege" zu finden, um vergangenes menschliches Handeln zu rekonstruieren.[157] Sie tun dies auf der Grundlage von Ermittlungen: Sie befragen Zeugnisse und Zeugen und prüfen deren Glaubwürdigkeit und die Plausibilität ihrer Aussagen und Inhalte. Im Konfliktfall wägen sie Widersprüchliches gegeneinander ab und versuchen schließlich, die vorliegenden, oft bruchstückhaften Informationen miteinander in Einklang zu bringen. Kurz: Beide sind auf das Auffinden und Bewerten von Hinweisen, Indizien, Belegen und Beweisen angewiesen, aus denen sie ein vergangenes Geschehen rekonstruieren.

Während Richtern einerseits bei Zweck und Ziel ihrer Untersuchung im Vergleich zu Historikern durch ihre Rolle im normativen Gefüge der Rechtsprechung engere Grenzen gesetzt sind, verfügen sie andererseits über eine Reihe von Vorteilen. Das wichtigste Instrument des Richters ist die Strafverhandlung selbst. Im Gerichtssaal treffen die unterschiedlichen Versionen, die Täter, Zeugen und gegebenenfalls Opfer in ihren Aussagen vom Geschehen zeichnen, konfrontativ aufeinander.[158] Leider sieht die deutsche Strafprozessordnung kein Wortprotokoll vor, erst seit Mitte der 1960er Jahre sind die Gerichte zumindest verpflichtet, den wesentlichen Inhalt – nicht den Wortlaut – einer Zeugenaussage im Protokoll festzuhalten.[159] Die Bedeutung des Strafprozesses wird auch deshalb unterschätzt, weil dem Historiker so die Dynamik der Hauptverhandlung verschlossen bleibt. Die

156 Finger/Keller/Wirsching, Einleitung, S. 10.

157 Im Original: „trovare prove o riscontri oggettivi"; Ginzburg, Il giudice e lo storico, S. 7 f.; vgl. auch Ginzburg, Checking the Evidence, S. 294; vgl. zur Problematik von Beweis und Nachweis in interdisziplinärer Perspektive auch die anderen Beiträge dieses Sammelbandes.

158 Vgl. Finger/Keller, Täter und Opfer.

159 Einige der ausgewerteten Verfahren zählen zu den wenigen Ausnahmefällen, in denen Protokolle überliefert sind: Durch die Verordnung über die Wiedereinführung der Schwurgerichte vom 14. 7. 1948 (BayGVBl. Nr. 23, 19. 11. 1948, S. 243) wurden in Bayern die in der Weimarer Republik durch die Emminger Verordnung zu Gunsten des Schöffengerichtswesens abgeschafften „echten" Schwurgerichte wiedereingeführt, die dem angelsächsischen Rechtssystem näherstanden. Die Gerichte bestanden aus drei Richtern und zwölf Geschworenen. Über die Schuldfrage entschieden die Geschworenen allein, das Strafmaß legten beide gemeinsam fest (Letzteres war damit unterschiedlich zur von 1877 bis 1924 gültigen RStPO geregelt). Die Urteile aus diesen Verfahren enthalten keine ausführlichen Sachverhaltsdarstellungen oder Beweiswürdigungen, sondern den Wahrspruch der Geschworenen. Bei den Akten findet sich jedoch in der Regel ein Wortprotokoll der Hauptverhandlung. Diese Schwurgerichte wurden durch das Bundesgesetz zur Wiederherstellung der Rechtseinheit auf dem Gebiet der Gerichtsverfassung, der bürgerlichen Rechtspflege, des Strafverfahrens und des Kostenrechts (BGBl. I, S. 455, 12. 9. 1959) wieder abgeschafft; vgl. Erb u. a., Löwe/Rosenberg, Bd. 1, Rn. 80 und 83. Volkert, Handbuch der bayerischen Ämter, Gemeinden und Gerichte 1799–1980, S. 131.

wenigen Wortprotokolle oder gar Tonbandaufnahmen von NS-Prozessen zeigen den damit verbundenen Verlust.[160] Abgesehen von der etwaigen Presseberichterstattung steht dem Historiker in aller Regel nur ein formalistisches Verlaufsprotokoll des Prozesses zur Verfügung – und eben dessen Ergebnis, das Strafurteil. Darin rekonstruiert der Richter auf der Grundlage der in der Hauptverhandlung gewonnenen Erkenntnisse und Schlüsse das Tatgeschehen und fasst die ihm relevant erscheinenden Informationen zu Kontext und Hintergrund in der Sachverhaltsdarstellung des Urteils zusammen. Sie bildet zusammen mit der Beweiswürdigung die sogenannten tatsächlichen Feststellungen.

Dieser zweite Teil des Urteils, die Beweiswürdigung, ist für den Historiker von besonderem Interesse. Ihretwegen braucht er sich nicht völlig blind auf die Schilderung des Richters zu verlassen, denn sie enthält im Idealfall eine sorgfältige und ausführliche Abwägung der in der Hauptverhandlung erhobenen Beweise und macht die Rekonstruktionstätigkeit des Richters für den Leser der Urteilsschrift ein Stück weit transparent. Ohnehin ist eine völlig bruchlose, vom Gericht als erwiesen angesehene Version der Vergangenheit allenfalls ein juristischer Idealfall, der in der Realität kaum je erreicht wird. Vielmehr enthält meist schon die Tatnarratio der Sachverhaltsdarstellung Widersprüche und Lücken, die im Rahmen der Beweiswürdigung in den Mittelpunkt der Betrachtung rücken. Abweichende Darstellungen durch Zeugen und Angeklagte werden thematisiert. Wo es Widersprüche gibt, berücksichtigt das Gericht Aussagen während des Ermittlungsverfahrens, wägt ab und begründet seine Schlussfolgerungen hinsichtlich des Tathergangs. Dies verdient die besondere Aufmerksamkeit des Historikers, der die Schlussfolgerungen hinterfragen kann ohne ihnen zwingend zu folgen. Das macht die Beweiswürdigung zu einem Abschnitt des Urteils, der für den Historiker mindestens ebenso aussagekräftig und wichtig ist wie die Sachverhaltsdarstellung.

Es folgt die juristische Wertung der tatsächlichen Feststellungen und schließlich, am Ende, das Strafmaß. Beides ist im Vergleich zu Sachverhaltsdarstellung und Beweiswürdigung für den Historiker von deutlich geringerer Bedeutung: Der Quellenwert eines Strafurteils bemisst sich nicht aus seinen juristischen Konsequenzen. Ob ein Angeklagter am Ende verurteilt oder freigesprochen wird, ist für den Quellenwert eines Urteils unerheblich, das Strafmaß für sich genommen ist dafür letztlich ohne Bedeutung.

Auch auf dem Gebiet der Informationsbeschaffung haben die Justiz und ihre Ermittlungsorgane erhebliche Vorteile. Den Gerichten, Staatsanwaltschaften und der Polizei stehen größere personelle wie finanzielle Ressourcen zur Verfügung und sie gebieten über vielfältigere, notfalls auch robuste „Möglichkeiten der Tatsachenermittlung“.[161] Die Justiz kann Beweismittel erheben, die dem Histori-

[160] Vgl. Renz, Tonbandmitschnitte von Prozessen als Quelle mit Hinweisen auf die wenigen Fälle, in denen Aufnahmen erhalten sind. Mittlerweile liegen für den Frankfurter Auschwitz-Prozess und den Bielefelder Bialystok-Prozess edierte Transkriptionen vor: Der Auschwitz-Prozess; Anders, Bialystok in Bielefeld.

[161] Broszat, Juristische und zeitgeschichtliche Bewältigung der Vergangenheit, S. 44.

ker nicht zur Verfügung stünden oder gestellt würden. Sie kann Zeugen vorladen und verfügt über Sanktionsmittel, um deren Kooperation herbeizuführen; sie kann auf internationale Rechtshilfe hoffen; und sie kann, etwa im Rahmen von Hausdurchsuchungen, inkriminierendes Material auffinden.[162] Ein letzter Ermittlungsweg steht dem Historiker praktisch nie zur Verfügung, obwohl er bei Tötungsverbrechen von großer Wichtigkeit ist: Die Untersuchung der sterblichen Überreste des Opfers im Wege der Exhumierung und Obduktion.[163]

Dimensionen der „Nähe"

Auch wenn „nie wieder so viel ermittelt" wurde „wie unter den Jahren der Besatzungsherrschaft", wurden gerade die Verfahren aus dieser Zeit wegen ihrer „Unzulänglichkeiten" nicht gänzlich ungerechtfertigt, aber doch einseitig kritisiert.[164] Die frühen Verfahren blieben häufig punktuell und nahmen kaum einmal einen ganzen Verbrechenskomplex oder eine prominente „Täterkarriere" *in toto* in den Blick. Diese Form der Kontextualisierung ist eine Errungenschaft der später durchgeführten, groß angelegten und oft auf jahre- und jahrzehntelanger Ermittlungstätigkeit basierenden Verfahren. Die großen Konzentrationslagerprozesse der 1960er und 1970er Jahre prägten sowohl die öffentliche Wahrnehmung als auch die Erwartungshaltung der Forschung.[165] Diese späteren Prozesse konnten sich jedoch in vielerlei Hinsicht auf Erkenntnisse stützen und auf Voraussetzungen aufbauen, die den Ermittlern und Richtern in den 1940er Jahren noch kaum zur Verfügung gestanden hatten, ja teilweise durch diese erst geschaffen und ermöglicht worden waren. Fortschritte der historischen Forschung sind dazu ebenso zu zählen wie verbesserte Arbeitsbedingungen, aufgehobene alliierte Vorbehalte oder die Tätigkeit der Zentralen Stelle. Dieser Fortschritt ging jedoch mit wachsenden Nachteilen und Problemen an anderer Stelle einher: Durch Amnestien und Verjährung waren in späteren Jahrzehnten nur noch wenige Verbrechen

[162] So etwa im Fall der Erschießung eines Polizisten in der Kreisleitung Regensburg nach einer Demonstration am 23. 4. 1945, wo die Polizei bei einer Haussuchung ein entsprechendes Tagebuchblatt fand; vgl. Urteil des LG Regensburg vom 3. 7. 1947, KLs 3/48, in: JuNSV 72. Auch im Fall des gehenkten Ingelheimer Volkssturmkommandanten Hermann Berndes standen dem Gericht Tagebuchaufzeichnungen eines Angeklagten zur Verfügung; vgl. Urteil des LG Mainz vom 2. 6. 1947, 3 KLs 9/47, in: JuNSV 20. Sein Urteil wegen der Erschießung von drei Marinesoldaten am 10. 5. 1945 auf dem Begleitschiff „Buéa" in der Geltinger Bucht stützte das Gericht unter anderem auf Briefe, Tagebücher und eine Postkarte; Vgl. Urteil des LG Hamburg vom 27. 2. 1953, in: JuNSV 345.

[163] Auch bei den untersuchten Fällen gehörten diese Maßnahmen zum Standardprozedere und waren für die Urteilsfindung von teils erheblicher Bedeutung; vgl. z. B. HStAD, Gerichte Rep. 89, Bd. 2, Bl. 562–597, Urteil des LG Aachen vom 12. 12. 1950, 3 Ks 2/50, in: JuNSV 259, und BStU, Dresden ASt 477/86, Urteil des LG Dresden vom 6. 9. 1946, (2)47/46jug.

[164] Raim, Der Wiederaufbau der Justiz in Westdeutschland und die Ahndung von NS-Verbrechen in der Besatzungszeit, S. 60; vgl. auch Raim, Der Wiederaufbau der Justiz in Westdeutschland und die Verfolgung von NS-Verbrechen 1945–1949, S. 173.

[165] Teils werden die frühen Ahndungsbemühungen gänzlich ignoriert; vgl. Ueberschär/Müller, 1945, S. 143.

überhaupt justiziabel; die zunehmende zeitliche Distanz zog Komplikationen nach sich, zumal der Erinnerung von Zeugen und Opferzeugen in NS-Verfahren in der Regel besondere Bedeutung zukommt.[166] Die Urteile, die am Ende der Prozesse standen, waren häufig wenig befriedigend. Auch in späteren Jahrzehnten taten sich die Strafverfolgungsorgane schwer, mit dem Instrumentarium eines auf Individualtaten ausgerichteten Strafrechts Verbrechen zu verfolgen, die jenseits des strafjuristischen Alltagsgeschäfts lagen und die im präzedenzlosen Kontext eines verbrecherischen Staates begangen worden waren, der ein Massenmord-, Genozid- und Vernichtungskriegsprogramm nicht nur duldete, sondern selbst aktiv gestaltete und ins Werk setzte. Es gibt also merkliche und zu berücksichtigende strukturelle Unterschiede zwischen den frühen Verfahren und den späteren großen Prozessen der 1960er und 1970er Jahre.

Ein zentrales Charakteristikum der frühen Ermittlungen und Verfahren in NS-Strafsachen, denen die Mehrzahl der ausgewerteten Urteile zuzurechnen ist, ist eine mehrdimensionale Nähe zu den untersuchten Verbrechen. Zunächst wurden noch vorwiegend einzelne, vergleichsweise klar abgrenzbare individualtatliche Kontexte untersucht, die diese Nähe aufwiesen. Sie entsprechen einer staatsanwaltschaftlichen und richterlichen Normaltätigkeit: Üblicherweise, so Christiaan F. Rüter, auf den die Grundzüge dieses Modells zurückgehen, befasse sich die Justiz damit, was in mehrfacher Hinsicht naheliegend sei: „Einmal örtlich: Man ermittelt normalerweise nicht die Taten, die sich in einem anderen Gerichtsbezirk ereignet haben. Weiters zeitlich: Das zeitlich Nahe hat Priorität". Sodann, als dritte Dimension, eine Nähe „im übertragenen Sinne", die man als subjektive Nähe bezeichnen kann: „Die Justiz ermittelt, was der eigenen Bevölkerung ‚nahe' gegangen ist. Das ist meistens das, was diese Bevölkerung am eigenen Leibe und vor kurzem erfahren hat", wovon sie also entweder selbst unmittelbar betroffen war oder was sie selbst miterlebt hat. Zuletzt gehört in diese Reihe auch noch die Nähe des Täters zur Tat: „Staatsanwaltschaften ermitteln üblicherweise gegen diejenigen, die das Verbrechen eigenhändig begangen haben".[167] Diese Nähe hatte freilich auch problematische Nebenwirkungen, allen voran die soziale Nähe der Ermittler und Richter zu vielen Tätern, die sich aus der Personalkontinuität vor allem in Westdeutschland ergab.

Die Gesamtzahlen der in den 1940er Jahren durchgeführten Verfahren zeigen, dass die Schwerpunkte der verfolgten Straftaten deutlich mit den Faktoren der zeitlichen, räumlichen, subjektiven und täterlichen Nähe korrelieren. Dies gilt für Taten in der Phase der Machteroberung und Machtsicherung 1933/34 und während der „Reichskristallnacht" 1938 ebenso wie für Denunziationen, die „Eutha-

166 Vgl. Finger/Keller, Täter und Opfer; außerdem die Beiträge in Elm/Kößler, Zeugenschaft des Holocaust, sowie Plato, Vom Zeugen zum Zeitzeugen; Knellessen, „Momente der Wahrheit"; Wittmann, Telling the Story.

167 Rüter, Die Ahndung von NS-Tötungsverbrechen, S. 183. Die Grundzüge dieses Modells hat Rüter anhand der Beobachtung von Parallelen entwickelt, die sich bei einer vergleichenden Betrachtung der westdeutschen, niederländischen und österreichischen Strafverfolgung in den ersten Nachkriegsjahren zeigen.

nasie“ und nicht zuletzt die Verbrechen der Endphase.[168] Ob für diese Schwerpunktbildung nun maßgeblich alliierte Vorbehalte und eingeschränkte Kompetenzen, begrenzte Möglichkeiten im internationalen Umfeld, das Agieren der Strafverfolger entlang ihrer Normaltätigkeit oder „mangelnde Initiative der Staatsanwaltschaften“[169] verantwortlich waren, kann hier offenbleiben – zentral ist die Frage, welche Auswirkungen dies auf die Ermittlunspraxis und die Chancen hatte, ein Strafverfahren erfolgreich abzuschließen, also einen Tathergang zu rekonstruieren und den oder die Täter einer Strafe zuzuführen.

Teilweise waren die durchgeführten Verfahren Ergebnis systematischer Ermittlungsansätze, etwa der Auswertung erhalten gebliebener Gestapo-Akten (wie etwa in Würzburg und Düsseldorf), der Durchsicht von Sondergerichtsakten (um Denunzianten ausfindig zu machen) oder der Wiederaufnahme von Verfahren, die während der NS-Zeit aus politischen Gründen niedergeschlagen worden waren (etwa wegen der Misshandlung politischer Gegner).[170] Bedeutsam für die Endphasenverbrechen sind die in Nordrhein-Westfalen durchgeführten systematischen Ermittlungen betreffend die Frage, ob die NSDAP während der letzten Kriegswochen und -monate „Todeslisten“ politischer Gegner angefertigt hatte.[171] Wohl in dem Bestreben, danach endgültig einen Schlussstrich unter die NS-Verfahren zu ziehen, wurden Mitte der 1950er Jahre mancherorts „abschließend“ alle „Tötungsdelikte ohne Gerichtsverfahren im Jahre 1945“ untersucht.[172] Ermittlungen, die alliierte Untersuchungsorgane oder die Militärverwaltungen vor Ort begonnen hatten, wurden im weiteren Verlauf an deutsche Behörden abgegeben.[173] Auch die Spruchkammern und Spruchgerichte lenkten die Aufmerksamkeit der regulären Justiz auf Straftaten, die im Rahmen ihrer Tätigkeit ans Tages-

168 Vgl. Eichmüller, Die Strafverfolgung von NS-Verbrechen durch westdeutsche Justizbehörden seit 1945, S. 625–628; Raim, Der Wiederaufbau der Justiz in Westdeutschland und die Verfolgung von NS-Verbrechen 1945–1949, S. 164.

169 Weinke, „Alliierter Angriff auf die nationale Souveränität“?, S. 50.

170 Vgl. Raim, Der Wiederaufbau der Justiz in Westdeutschland und die Verfolgung von NS-Verbrechen 1945–1949, S. 163 f.

171 Die Ergebnisse der Ermittlungen füllen mehrere Aktenbände; vgl. LAV NRW W Düsseldorf, NW 34, Bde. 11–17. Ausgelöst hatte die Aktion der damalige Oberpräsident der preußischen Provinz Westfalen, Rudolf Amelunxen; vgl. ebd., Bd. 11, Bl. 1, Schreiben des Oberpräsidenten von Westfalen an Generalreferenten I, o. D. Amelunxen war seit 24. 7. 1946 erster Ministerpräsident des neu gebildeten Bundeslandes Nordrhein-Westfalen. Mit den Ergebnissen zunächst unzufrieden, forderte das Innenministerium die Polizeibehörden 1948 auf, intensiver zu ermitteln. In der Folge wurden Sonderkommissionen eingerichtet; vgl. ebd., Bl. 6, Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen an die Chefs der Polizei, 30. 4. 1948, und folgende Schriftstücke.

172 StA Augsburg, Staatsanwaltschaften, StAnw Memmingen, Ks 2/56, Bl. 1, Bericht der Bayerischen Landpolizei, Kriminalaußenstelle Memmingen, an Staatsanwaltschaften Memmingen, 19. 9. 1955.

173 Vgl. LAV NRW W Düsseldorf, Gerichte Rep. 231, Bde. 771 und 772, Berichte, Vernehmungen, Vorladungen, Anklageschrift und andere Dokumente der Field Investigation Section, War Crimes Group und des Control Commission Court (CCC); ebd., Bd. 771, Bl. 106, Aktenvermerk des Oberstaatsanwalts bei dem LG Köln, 26. 8. 49; StA München, StAnw, 20801, mit einer Reihe von übersetzten Aussagen, die vor dem örtlich zuständigen Detachment der Militärregierung gemacht wurden.

licht kamen.[174] Die Ermittlungsbehörden wurden auch von sich aus tätig, wenn sie – etwa durch Publikationen und Zeitungsberichte – auf ein Verbrechen aufmerksam wurden.[175] In der Mehrzahl der Fälle wurde die Tätigkeit der Ermittlungsbehörden jedoch durch eine Strafanzeige entweder der Opfer und unmittelbar Tatbetroffenen selbst sowie deren Angehörigen oder von Zeugen, die das Verbrechen beobachtet hatten, in Gang gesetzt.[176]

Der Pfarrer Josef Reuland etwa, der vom Volksgerichtshof 1942 zu sieben Jahren Haft verurteilt worden war, wurde während eines Evakuierungsmarsches aus einem Bochumer Gefängnis Opfer eines Mordversuchs. Er erstattete im Juni 1945 Anzeige, das Verfahren wurde jedoch eingestellt, weil der Beschuldigte in der französischen Zone nicht erreichbar war. Auslöser des zweiten Strafverfahrens, das schließlich zu einer Verurteilung führte, waren die 1946 veröffentlichten Erinnerungen Reulands.[177] Die Erzählungen von Zeugen, die ein Verbrechen beobachtet hatten, erreichten die Polizei auch aus zweiter Hand: So schrieb ein Anzeigesteller im Dezember 1945, sein Lehrmädchen habe ihm erzählt, sie hätte die Leichen eines Unteroffiziers und eines Feldwebels gesehen, die von der SS durch Genickschuss getötet worden seien.[178] Im Falle eines Zwangsarbeiters, der in Siegburg wegen Plünderns erschossen wurde, hatte der Zeuge „selbst […] die Leiche dort liegen gesehen" und warnte 1951 die Behörden, dass der von ihm Beschuldigte ehemalige Bürgermeister der Stadt „nach Kapstadt/Afrika auswandern" wolle.[179]

Am Anfang des Verfahrens gegen ein Gestapo-Sicherungskommando, das im Oktober 1944 im Hinterland der Westfront entlang der deutsch-niederländischen Grenze mehrere Erschießungen vorgenommen hatte, stand der Strafantrag der Ehefrau von einem der Opfer. Die Anzeige enthielt bereits die Namen von Beschuldigten und Zeugen – die Sicherheitspolizisten waren in der Gegend einquartiert und wohlbekannt gewesen.[180] Ebenso verhielt es sich bei den Ermittlungen zur Ermordung eines Unterarztes der Wehrmacht in Quedlinburg, dessen Schwiegervater im August 1945 Strafanzeige stellte und den ehemaligen Kreisleiter, HJ-Bannführer und Oberleutnant „Alfred Heise" mit zwei Hitlerjungen als Schuldige

[174] Vgl. StA Augsburg, Staatsanwaltschaften, StAnw Augsburg, 4 Kls 27/48, Schreiben der Spruchkammer Friedberg an die Staatsanwaltschaften Regensburg, 24. 2. 1948. Sprüche und Aktenauszüge der Entnazifizierungsinstanzen finden sich häufig am Anfang der staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsakten; vgl. z. B. StA München, StAnw, 18846, Bl. 2–20.

[175] Vgl. HStA Wiesbaden, Abt. 461, 31963, Bl. 1, Aktenvermerk.

[176] Vgl. z. B. StA München, StAnw 28806, Bl. 1, Anzeige eines ehemaligen KL-Häftlings an die Staatsanwaltschaften München II gegen Wilhelm Reischenbeck wegen Verbrechen während eines Todesmarsches des KL Auschwitz, 23. 1. 1955; vgl. ebd., Bl. 620–632, Urteil LG München I vom 22. 10. 1958, 1 Ks 1/58 (=JuNSV 468).

[177] Vgl. Urteil des LG Bochum vom 15. 5. 1949, 2 KLs 11/49, in: JuNSV 141; Reuland, Durch Nacht zum Licht.

[178] Vgl. LAV NRW W Düsseldorf, Gerichte Rep. 372, Bd. 198, Bl. 2, Strafanzeige, 21. 12. 1945.

[179] LAV NRW W Düsseldorf, Gerichte Rep. 195, Bd. 1034, Bl. 2, Strafanzeige, 12. 4. 1951.

[180] Vgl. Maria W. an die Staatsanwaltschaften Aachen, 3. 1. 1946, in: LAV NRW W Düsseldorf, Gerichte Rep. 89, Bd. 1, Bl. 1; vgl. auch ebd., Bd. 2, Bl. 562–597, Urteil des LG Aachen vom 12. 12. 1950, 3 Ks 2/50, in: JuNSV 259.

benannte.[181] Nachdem die polizeilichen Bemühungen zunächst im Sande verliefen, bedurfte es erneut der Initiative des Verwandten. Er brachte Alfred Heyse, den nordrheinwestfälischen Landesführer der rechtsradikalen Organisation Bund Deutscher Jugend mit dem Mörder seines Schwiegersohnes in Verbindung, als er den Namen in der Zeitung las.[182] Tatsächlich waren Heise und Heyse identisch.[183]

Ganz erhebliche eigene Vorarbeiten leistete ein Pfarrer, der im Juli 1948 die Ermordung seines Sohnes bei der Staatsanwaltschaft Freiburg i. Br. anzeigte. Vom Tod des Sohnes erfuhr er durch einen in Zwickau abgesandten Brief, der als Absender lediglich die Angabe „Oberleutnant Müller" trug. Eine Anfrage des Pfarrers an die Auskunftsbehörde Deutsche Dienststelle löste eine Anfrage beim österreichischen Innenministerium aus, die ergab, dass der Sohn „von seinem Einheitsführer wegen Fahnenflucht zum Tode verurteilt, und im Walde nächst der Ortschaft Stranach bei Mariapfarr erschossen und an Ort und Stelle begraben" worden sei. Der Pfarrer nahm Kontakt zum Geistlichen in Stranach auf und veranlasste eine Exhumierung durch die österreichischen Behörden. Von der Deutschen Dienststelle erfuhr der Pfarrer den Namen des Einheitsführers: „Ltn. Hans Müller" – just jener ehemalige Offizier also, der ihm den Brief zugesandt hatte.[184]

Im Falle des ermordeten ehemaligen Kommandanten der Schutzpolizei in Freiburg i. Br. konnte der Bruder des Opfers den Ermittlungsbehörden bereits die Ergebnisse umfangreicher eigener Recherchen präsentieren, angefangen bei Aussagen verschiedener Zeugen bis hin zu einer Skizze des Tatorts.[185] Im Zusammenhang mit Morden an Protagonisten der Freiheitsaktion Bayern berichtete die Kriminalaußenstelle Miesbach, dass der „Mordfall durch Herrn Rechtsanwalt Dr. [Ernst] Keßler […], Schwager der beiden Ermordeten, zusammen mit dem CIC des Hauptquartiers der 3. amerik. Armee" bereits „soweit aufgeklärt" sei, als die deutsche Staatsanwaltschaft den Fall im Oktober 1945 übernahm.[186]

Auch zufällig aufgefundene sterbliche Überreste lösten Ermittlungen aus. Im schleswig-holsteinischen Offenbüttel sah ein Offizier Mitte Juni 1945 beim Gang über eine Koppel „eine Hand aus der Erde herausragen". Anhand der Papiere, die

[181] LAV NRW W Düsseldorf, Gerichte Rep. 169, Bd. 91, Bl. 3, Schreiben Otto Bökelmann, 26. 8. 1945.

[182] Der BDJ wurde 1950 in Frankfurt am Main gegründet und Anfang 1953 verboten; vgl. LAV NRW W Düsseldorf, Gerichte Rep. 169, Bd. 91, Bl. 9, Otto Bökelmann an Polizeipräsidium Frankfurt am Main, 17. 12. 1952. Heises Verteidigung wurde von der Kanzlei des prominenten Nazi-Anwalts Ernst Achenbach übernommen, der durch Untervollmacht den ehemaligen Gestapo-Vordenker Werner Best betraute; vgl. ebd., Aktenvermerk, 16. 1. 1953, sowie Bl. 235, Untervollmacht, 4. 7. 1953. Zur „Nebenkanzlei Best" vgl. Herbert, Best, S. 491 f.

[183] Vgl. LAV NRW W Düsseldorf, Gerichte Rep. 169, Bd. 93, Bl. 66–104, Urteil des LG Essen vom 25. 5. 1954, 29 Ks 1/53.

[184] StA Freiburg, F 176/13, Bd. 31/1, Bl. 1, Strafantrag und Strafanzeige des Pfarrers Alfred Schoetz, 2. 7. 1948.

[185] StA München, StAnw, 34477, Bd. 1, Schreiben Max Restorff an den Oberstaatsanwalt bei dem LG Freiburg i. Br., 10. 2. 1953.

[186] StA München, StAnw 18848, Bd. 1, Bl. 1 f., Kriminalaußenstelle des Landpolizeihauptpostens Miesbach an das Amtsgericht Miesbach, 29. 4. 1945 und 8. 10. 45.

der Tote bei sich trug, war das Opfer schnell identifiziert: Es handelte sich um die Leiche eines Gefreiten, der wegen Fahnenflucht arretiert worden war, und den der zuständige Kompanieführer noch am Tag vor der bereits angekündigten Kapitulation seiner Einheit hatte erschießen lassen.[187] Im oberbayerischen Seeshaupt waren schon am 2. Mai 1945 die Leichen zweier ermordeter Personen neben der Straße aufgefunden worden. Wie sich herausstellte, handelte es sich dabei um einen polnischen Zwangsarbeiter und einen ehemaligen Offizier, der wegen seiner Teilnahme an der Freiheitsaktion Bayern von Angehörigen einer SS-Einheit exekutiert worden war. Ende Juni 1945 berichtete die Kriminalpolizei, die bei Auffindung der Leiche noch „kritischen Kriegsverhältnisse" hätten eingehende Ermittlungen verhindert. Nun, wenige Wochen später, waren sie in vollem Gange.[188]

Ein nicht alltäglicher Vorgang, der Einblick in das Funktionieren der deutschen Justiz unter französischer Besatzung bietet, war das Verfahren wegen der Ermordung des katholischen Geistlichen Willibald Strohmeyer in St. Trudpert im Schwarzwald durch eine SS-Jagdeinheit. Angestoßen hatte die Ermittlungen bereits am 30. April 1945 der Oberstaatsanwalt beim Landgericht Freiburg i. Br. Wenige Tage später waren die Umstände der Tat weitestgehend geklärt.[189] Noch im Mai wurden die Tatverdächtigen verhaftet, darunter auch Männer französischer Nationalität, und in französischen Gewahrsam genommen. Dann geschah lange Zeit nichts. Ende Januar 1946 beschwerte sich das erzbischöfliche Ordinariat bei der Staatsanwaltschaft, dass „seit der blutigen Tat […] bald 8 Monate vergangen" seien, und betonte, „dass die Bevölkerung […] immer wieder die Frage nach der Sühne der Tat stellt".[190] Tatsächlich gab es Gerüchte, „dass sich einige der des Mordes Beschuldigten […] besonderer Vergünstigungen erfreuen". Der Chef der Justizverwaltung in der französischen Zone Badens wusste nicht, was aus den Verdächtigen geworden war, bestätigte aber, „dass diese ruchlose Tat […] im ganzen Land Entsetzen hervorrief und dass die Bevölkerung nach Ankunft der französischen Truppen […] die berechtigte Hoffnung hegte, ein derartiges Verbrechen werde rasch die verdiente Strafe finden. Ob das geschehen ist, entzieht sich meiner Kenntnis und der der deutschen Öffentlichkeit [sic!]."[191] Nun antwortete die Militärregierung prompt: Die Beschuldigten sollten in der ersten Sit-

[187] Urteil des LG Kiel vom 12. 4. 1946, 2a KLs 2/46, in: JuNSV 4, sowie Urteil des LG Kiel vom 21. 2. 1947, 2b KLs 2/46, in: JuNSV 15. Vgl. auch S. Querverweis.

[188] StA München, StAnw, 34432, Bd. 1, Bl. 1, Meldung des Gendarmerie-Postens Seeshaupt, 2. 5. 1945; ebd., Bl. 222–235, Urteil des LG München II vom 11. 5. 1948, 3 KLs 34/48 (=JuNSV 58); ebd., Bl. 6–9, Ermittlungsbericht der Kriminalpolizei Weilheim, 28. 6. 1945.

[189] StA Freiburg, F 176/19, Bd. 17, Bl. 1, Oberstaatsanwalt bei dem LG Freiburg an den Polizeipräsidenten Freiburg, 30. 4. 1945, und Bl. 33, Oberstaatsanwalt bei dem LG Freiburg an den Polizeipräsidenten Freiburg, 11. 5. 1945.

[190] Ebd., Bl. 41, Erzbischöfliches Ordinariat Freiburg an Oberstaatsanwalt bei dem LG Freiburg, 29. 1. 1946.

[191] Ebd., Bl. 45, Chef der Justizverwaltung in der französischen Zone Badens an die Militärregierung Baden – Direction Régionale de la Justice – Freiburg/Br., 11. 2. 1946.

zung des Obersten Gerichts der Militärregierung abgeurteilt werden.[192] Ein weiteres halbes Jahr verging, bevor das badische Justizministerium im August 1946 mitteilte, „in diesen Wochen" solle nun das Verfahren vor dem Tribunal in Rastatt stattfinden.[193] Weitere vier Monate darauf war noch immer nichts geschehen, und Anfang Oktober 1947 erhielt die Staatsanwaltschaft in Freiburg Mitteilung, dass der Regierungskommissar beim *Tribunal Général* der Ansicht sei, „que cette affaire relève de la Justice Allemande".[194] Endlich zuständig, arbeitete die deutsche Justiz zügig: Am 5. Januar 1948 lag die Anklageschrift vor, am 10. Juni erging das Urteil.[195]

Sämtliche angeführten Beispiele zeigen, wie wichtig die subjektive Nähe zur Tat im Falle der Endphasenverbrechen für die Frage war, ob überhaupt Ermittlungen wegen eines Verbrechens aufgenommen wurden. In vielen Fällen hatten die Opfer Angehörige, Verwandte und Freunde, die an die Justiz herantraten und nicht nur Taten zur Anzeige brachten, sondern bereits im Vorfeld erhebliche Vorarbeiten leisteten. Damit standen die Chancen ungleich höher, dass Ermittlungen in Gang kamen und weiterverfolgt wurden. Im weiteren Verlauf sorgte dieses genuine Ermittlungsinteresse dafür, dass Verfahren nicht einfach einschliefen und im Sande verliefen. Dass Anzeigen, wie im Falle der sogenannten Bürgermorde von Altötting, auf der Grundlage eines Stadtratsbeschlusses durch den örtlichen Bürgermeister erfolgten, zeigt, dass diese subjektive Nähe keineswegs nur ein individuell-privates Phänomen war, sondern auch in kollektiv erlebten und die lokale Gemeinschaft als Ganzes betreffenden Ereignissen gründen konnte.[196] Zumal dann, wenn die Opfer vor Ort als Honoratioren eine gewisse Prominenz besessen hatten oder wegen eines Versuchs getötet worden waren, das lokale Kriegsende zu beschleunigen und „Schlimmeres zu verhindern", konnten sich Verbrechen in der Kriegsendphase auch als lokale „Heldenerzählungen" ins kollektive Gedächtnis eines Ortes einschreiben und ein besonderes Interesse begründen, die Verfolgung der Täter zu betreiben und zu unterstützen. Aber auch, wenn die Opfer Unbekannte und Fremde gewesen waren, die im kollektiven Gedächtnis keinen Raum fanden, konnte subjektive Nähe entstehen: Indem man selbst unmittelbar Zeuge einer Tat oder ihrer Folgen wurde, oder dadurch, dass ein Verbrechen an einem Ort begangen wurde, mit dem man sich verbunden fühlte. Der Einbruch der

[192] Ebd., Bl. 47, Chef der Justizverwaltung in der französischen Zone Badens an das Erzbischöfliche Ordinariat Freiburg, 13. 2. 1946.

[193] Ebd., Bl. 111, Badisches Justizministerium im Französischen Besatzungsgebiet an Staatsanwaltschaften Freiburg, 8. 8. 1946.

[194] Ebd., Bl. 119, Gouvernement Militaire en Allemagne, Délégation Supérieure pour le Gouvernement Militaire de Bade, Direction Régionale de la Justice an Monsieur Le Ministre de la Justice du Pays Bade, 1. 10. 1947; vgl. ebd., Bl. 115, Badisches Justizministerium im Französischen Besatzungsgebiet an den Oberstaatsanwalt bei dem LG Freiburg, 8. 2. 1947.

[195] Vgl. ebd., Bd. 19, Bl. 753, Anklageschrift Badische Staatsanwaltschaften Freiburg gegen Perner, Wauer und Spannagel, 5. 1. 1948. Ebd., Bl. 1051–1129, StA Freiburg, F 176/19, Bd. 19, Bl. 1051–1129, Urteil des LG Freiburg vom 10. 6. 1948, 1 Ks 1/48 (=JuNSV 62).

[196] Vgl. StA München, StAnw 20203, Bd. 1/2, Bl. 1, Anzeige des Bürgermeisters von Altötting, 1. 7. 46.

Gewalt in das eigene, vertraute Lebensumfeld war geeignet, besonderes Interesse daran auszulösen, die Täter zur Verantwortung zu ziehen und damit das Geschehene ein Stück weit zu „heilen".

Dieser subjektive Aspekt sorgte zusammen mit den anderen Dimensionen der Nähe dafür, dass die ermittlungspraktischen Hürden häufig niedriger waren als bei anderen, „entfernteren" Verfahren. Wenn die zeitliche Distanz zur Tat noch gering war, war die Erinnerung noch frisch – dies gilt in besonderem Maße für die Endphasenverbrechen, bei denen die Zeitspanne zwischen Straftat und der Aufnahme von Ermittlungen oftmals kurz war und in vielen Fällen nur Monate oder gar Wochen betrug. Dass die Taten in aller Regel in Deutschland und nicht selten öffentlich begangen worden waren, erleichterte die Suche nach Zeugen. Im Gegensatz etwa zu den Verbrechen in den Konzentrationslagern gab es im Falle der Endphasenverbrechen oftmals neutrale Beobachter, die weder unmittelbar der Tätergruppe zuzuordnen waren, noch zu den Opfern der Straftat gehörten. Erstere hatten in der Regel wenig Interesse an einer Aufklärung der Tat und mussten selbst befürchten, ins Visier der Ermittler zu geraten. Weiterhin wirkte positiv, dass diese neutralen Zeugen in vielen Fällen nicht nur zufällig eine Tat gesehen hatten, sondern Opfer und Täter kannten und mit den örtlichen Gegebenheiten wie mit der Tatsituation und den sozialen Kontexten vertraut waren. So wie ihnen die Opfer als Verwandte, Freunde, Nachbarn, Kollegen, Kameraden nahegestanden hatten, waren ihnen auch die Täter häufig bekannt, die entweder dem gleichen lokalen und/oder sozialen Umfeld wie das Opfer entstammten, oder die sie als lokale Parteifunktionäre, Polizeibeamte, militärische Vorgesetzte kannten. Manches mal hatten sich Täter von außerhalb zumindest lange genug vor Ort aufgehalten, sodass sie später identifiziert und aufgespürt werden konnten.

Natürlich lösten sich durch die „Nähe" nicht alle Probleme, die mit der Wahrheitsfindung auf der Basis von Zeugenaussagen verbunden sind, gleichsam in Wohlgefallen auf. Nicht umsonst gilt der Zeuge den Juristen als das „unzuverlässigste und schwierigste Beweismittel"[197] überhaupt, und auch der Historiographie sind die Probleme von Erinnerung und Gedächtnis keineswegs fremd. Doch im Dschungel von Belastungs- und Entlastungstendenzen, Verteidigungsstrategien und Schutzbehauptungen, Erinnerungslücken und Verwechslungen verbesserte und erweiterte die „Nähe" zum Geschehen jedenfalls die Möglichkeiten des Gerichts, Widersprüche in den Aussagen aufzudecken. Die räumliche Nähe ermöglichte es, nötigenfalls ohne allzu großen Aufwand in Ortsterminen den Tatort selbst in Augenschein zu nehmen und so manche offene Frage und manchen Widerspruch qua Anschauung zu lösen.[198] Auf die Bedeutung der Obduktion für die Strafverfolgung von Tötungsverbrechen wurde bereits hingewiesen – auch die Anwendung dieses Ermittlungsinstruments wurde durch räumliche und zeitliche Nähe erleichtert.

[197] Henne, Zeugenschaft vor Gericht, S. 79.

[198] Vgl. z. B. Urteil des LG Regensburg vom 3. 7. 1947, KLs 3/48, in: JuNSV 72; Urteil des LG Münster vom 18. 5. 1951, 6 Ks 1/51, in JuNSV 278.

Ost und West

Bei der Verwendung von Urteilen, die von Gerichten in der SBZ und der DDR gesprochen wurden, muss nach Mängeln in der Rechtsstaatlichkeit und Rechtsförmigkeit der Verfahren gefragt und deren Auswirkungen auf den Quellenwert berücksichtigt werden.[199] Eindeutig kann die Antwort im Falle der „Waldheim-Verfahren" ausfallen. Dabei handelte es sich um notdürftig justizförmig verbrämte Willkürakte, die sich kaum als historische Quellen eignen, wenn das Erkenntnisinteresse auf die Realität der erhobenen Vorwürfe zielt.[200] Die Waldheimer „Urteile" wurden deshalb auch von vornherein nicht für diese Studie herangezogen.

Die Frage, ob andere Urteile, die von Gerichten in der SBZ gesprochen wurden, als Quellengrundlage dienen können, steht und fällt mit der Frage, ob und in welchem Umfang „das Strafurteil […] das Endergebnis eines juristischen Verfahrens" ist, „das dafür eingerichtet und darauf ausgerichtet ist, die Wahrheit zu erforschen", um so „des Angeklagten Schuld oder Unschuld und, gegebenenfalls, das Maß seiner Schuld festzustellen".[201] Diese *conditio sine qua non* hat Falco Werkentin in einem kritischen Kommentar zur Edition der ostdeutschen Urteile in NS-Verfahren formuliert – dabei die Worte des Herausgebers, Christiaan F. Rüter, zitierend. Werkentin resümiert, der Wert der Urteile „als Quellen zur Mordpraxis des NS-Regimes" sei „abhängig von einzelnen Phasen der Justizentwicklung in der SBZ/DDR […] sehr wechselhaft".

Die meisten ostdeutschen Urteile, die für diese Studie ausgewertet wurden, ergingen nach SMAD-Befehl Nr. 201, der die Spielräume der Länder in der SBZ und die damit verbundenen Unterschiede bei der Aburteilung von NS-Straftaten beseitigte.[202] Mit dieser Zentralisierung und Vereinheitlichung gingen erhebliche

[199] Vgl. die Überlegungen zur Aktenüberlieferung insbesondere der sowjetischen Strafverfahren bei Pohl, Sowjetische und polnische Strafverfahren wegen NS-Verbrechen – Quellen für den Historiker?

[200] Die Aburteilungen erfolgten nichtöffentlich – mit Ausnahme von zehn handverlesenen, vor „erweiterter Öffentlichkeit" sorgfältig inszenierten Schauprozessen. Am Ende standen 32 Todesurteile, 146 Angeklagte waren zu lebenslänglicher Haft, 2745 zu Haftstrafen zwischen zehn und 25 Jahren verurteilt. Mit einer Freiheitsstrafe von bis zu fünf Jahren waren lediglich 14 Beschuldigte davongekommen. Die „Waldheim-Verfahren" sind zweifelsohne zu den am besten erforschten Justizverbrechen der DDR zu zählen. Bereits unmittelbar nach der Wende erschienen eine Reihe von Studien; vgl. Eisert, Die Waldheimer Prozesse; Weinke, Die Waldheimer „Prozesse" im Kontext der strafrechtlichen Aufarbeitung der NS-Diktatur; Werkentin, Scheinjustiz in der frühen DDR; Werkentin, Die Waldheimer „Prozesse"; zum guten Kenntnisstand haben auch vier Prozesse vor dem LG Leipzig beigetragen, die zwischen 1993 und 1997 gegen beteiligte Richter und Justizfunktionäre geführt wurden.

[201] Werkentin, DDR-Justiz und NS-Verbrechen, S. 507; Werkentin wiederum zitiert aus einer Einführung Rüters zur Edition der westdeutschen Urteile. Rüter, Einführung, S. IX.

[202] Vgl. dazu auch die aus einem Projekt des Instituts für Zeitgeschichte hervorgegangenen Länderstudien zu Thüringen und Brandenburg: Weber, Justiz und Diktatur, S. 98–132; Pohl, Justiz in Brandenburg 1945–1955, S. 11–99; gesamtperspektivisch Wentker, Justiz in der SBZ, S. 79–101; außerdem Meyer-Seitz, Die Verfolgung von NS-Straftaten in der Sowjetischen Besatzungszone, S. 66–84.

Einschränkungen rechtsstaatlicher Grundsätze und Verfahrensformen einher. Die Rolle der Polizeiorgane – und damit der Innenverwaltung – wurde gegenüber der Justiz erheblich gestärkt. Zuständig war das Kommissariat 5 (K 5), der Vorläufer des Ministeriums für Staatssicherheit (MfS). Es führte die Untersuchung eigenständig und eigeninitiativ, entschied über eine etwaige Untersuchungshaft und erstellte die Anklageschrift. Der Staatsanwalt führte die Aufsicht und bestätigte, war aber nicht allgemein weisungsbefugt. Zwar galt weiterhin die deutsche Strafprozessordnung, die Verfahren fanden jedoch vor kleinen und großen Sonderstrafkammern bei den Landgerichten statt. Die SMA der Länder und die SED nahmen Einfluss auf die Auswahl der Richter und Schöffen. Weiterhin war es nicht mehr zwingend notwendig, den Nachweis individueller Schuld zu führen. Angehörige der Organisationen, die in Nürnberg als verbrecherisch eingestuft worden waren, konnten ausschließlich aufgrund der Zugehörigkeit verurteilt werden.[203] Zudem führte die KRD 38 (Abschnitt 2, Artikel III A III) eine Strafnorm ein, die eine politische Strafjustiz ohne Bezug zu NS-Verbrechen ermöglichte: „Aktivist" war auch, „wer nach dem 8. Mai 1945 durch Propaganda für den Nationalsozialismus oder Militarismus oder durch Erfindung und Verbreitung tendenziöser Gerüchte den Frieden des deutschen Volkes oder den Frieden der Welt gefährdet oder möglicherweise noch gefährdet".[204]

Der Befehl Nr. 201 bedeutete den Einstieg in die „Gleichschaltung, Zentralisierung und Sowjetisierung"[205] der Justiz in der SBZ – ein „Transformationsprozeß von einer unabhängigen Justiz hin zu Diktaturjustiz", der „1952/53 […] weitgehend abgeschlossen" war.[206] Zunächst und zu Anfang jedoch erreichten „SMAD und SED ihr Ziel einer Vereinheitlichung und Disziplinierung der 201er Rechtsprechung […] nur bedingt".[207] Zwar führte das K 5 die Untersuchungen „in weitgehend rechtsfreiem Raum" und bediente sich „äußerst rüde[r] Vernehmungsmethoden". Gleichzeitig waren jedoch die neuen, in aller Regel juristisch völlig unbedarften Kräfte, bei deren Einstellung hauptsächlich auf politische Zuverlässigkeit geachtet worden war, oftmals „unfähig, die Ermittlungen korrekt durchzuführen und Anklageschriften zu verfassen, die allen inhaltlichen und for-

[203] Vgl. Wentker, Justiz im Übergang, S. 185–189; Wentker, Justiz in der SBZ, S. 399–432; Weinke, Die Verfolgung von NS-Tätern im geteilten Deutschland, S. 43–47; Meyer-Seitz, Die Verfolgung von NS-Straftaten in der Sowjetischen Besatzungszone, S. 155–234.

[204] KRD 38, in: ABlAHK, S. 188.

[205] Wentker, Justiz in der SBZ, S. 223.

[206] Ebd., S. 2.

[207] Weinke, Die Verfolgung von NS-Tätern im geteilten Deutschland, S. 47. So auch das Ergebnis von Meyer-Seitz, Die Verfolgung von NS-Straftaten in der Sowjetischen Besatzungszone; Meyer-Seitz' daraus abgeleitetes Fazit, es habe sich bei den Verfahren nach Befehl Nr. 201 letztlich im Vergleich zu den westlichen Besatzungszonen um die bessere, weil konsequentere Umsetzung gemeinsamer alliierter Normsetzungen (KRG 10, KRD 38) und der damit verbundenen Ziele (Bestrafung von Kriegsverbrechern, Entnazifizierung) gehandelt, übersieht jedoch die Intentionen, die der Umsetzung zugrunde lagen, und die Funktion, die sie erfüllte. Diese wird vor allem deutlich, wenn man die Perspektive nicht nur auf die NS-Verfahren eingrenzt, sondern die übrigen politischen Verfahren nach Abschnitt 2, Artikel III A III der KRD 38 in die Betrachtung einbezieht, die im Laufe der Zeit stark an Bedeutung gewannen.